

**BERICHT UND ANTRAG  
DER REGIERUNG  
AN DEN  
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

**BETREFFEND**

**DIE ABÄNDERUNG DES STRAFGESETZBUCHES, DER  
STRAFPROZESSORDNUNG, DES STAATSANWALTSCHAFTSGESETZES,  
DES RECHTSHILFEGESETZES UND DES JUGENDGERICHTSGESETZES**

**(Bereinigungen von redaktionellen Versehen und Abänderungen zur  
Vereinfachung des Strafverfahrens)**

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

**Nr. 30/2022**



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung .....	5
Zuständiges Ministerium.....	7
Betroffene Stellen .....	7
<b>I.   BERICHT DER REGIERUNG .....</b>	<b>9</b>
1.   Ausgangslage und Begründung der Vorlage.....	9
2.   Schwerpunkte der Vorlage .....	10
3.   Vernehmlassung .....	12
3.1   Eingegangene Stellungnahmen.....	12
4.   Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Vernehmlassung .....	15
4.1   Abänderung des Strafgesetzbuches (StGB).....	15
4.2   Abänderung der Strafprozessordnung (StPO).....	19
4.3   Abänderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes (StAG).....	59
4.4   Abänderung des Rechtshilfegesetzes (RHG).....	60
4.5   Abänderung des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) .....	62
5.   Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	62
6.   Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit und Ressourceneinsatz .....	62
6.1   Neue und veränderte Kernaufgaben .....	62
6.2   Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen.....	62
6.3   Evaluation.....	63
<b>II.   ANTRAG DER REGIERUNG .....</b>	<b>63</b>
<b>III.   REGIERUNGSVORLAGEN .....</b>	<b>65</b>
1.   Gesetz über die Abänderung des Strafgesetzbuches .....	65
2.   Gesetz über die Abänderung der Strafprozessordnung.....	69
3.   Gesetz über die Abänderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes .....	81

4.	Gesetz über die Abänderung des Rechtshilfegesetzes.....	83
5.	Gesetz über die Abänderung des Jugendgerichtsgesetzes .....	85

## **ZUSAMMENFASSUNG**

*Mit dieser Vorlage werden einerseits im Strafgesetzbuch, in der Strafprozessordnung, im Staatsanwaltschaftsgesetz, im Rechtshilfegesetz und im Jugendgerichtsgesetz redaktionelle Fehler, welche im Zuge früherer Revisionen entstanden sind, korrigiert und punktuell inhaltliche Unstimmigkeiten bereinigt.*

*Andererseits werden in der Strafprozessordnung (StPO) verschiedene Änderungen analog der österreichischen Rezeptionsvorlage vorgenommen, die bislang nicht in Liechtenstein nachvollzogen worden sind und welche eine Vereinfachung bzw. Beschleunigung des Strafverfahrens mit sich bringen:*

- *So wird in § 5 StPO die Bindungswirkung des Strafgerichts an die rechtsgestaltenden Wirkungen einer zivilgerichtlichen oder sonstigen behördlichen Entscheidung normiert.*
- *Gegen Beschlüsse des Landgerichtes im Zusammenhang mit der Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers steht dem Beschuldigten (Angeklagten) das Beschwerderecht an das Obergericht zu; ein weiterer Rechtsmittelzug – wie nach der geltenden Rechtslage – ist zukünftig nicht mehr vorgesehen (§ 26 StPO).*
- *Bei der Überwachung der elektronischen Kommunikation nach § 103 StPO wird der Genehmigungsvorbehalt des Präsidenten/der Präsidentin des Obergerichtes aufgehoben.*
- *Weiters wird durch die Abänderung von § 192 StPO die Anklageschrift künftig nicht mehr verlesen, sondern von der Staatsanwaltschaft frei vorgetragen.*
- *Mit der Abänderung von § 229 StPO wird die Verlesung des Urteils erster Instanz und des Protokolls über die Schlussverhandlung im Rahmen der Berufungsverhandlung nicht mehr zwingend vorgesehen, sondern steht neu im Ermessen des Obergerichtes.*

- *Im einzelrichterlichen Verfahren wird mit der Anpassung von § 313 StPO die Entscheidungskompetenz über Haftfragen dem zuständigen Richter/der zuständigen Richterin des Landgerichtes zugewiesen, ohne dass hier der Präsident/die Präsidentin des Obergerichtes involviert werden muss.*
- *Entscheidungen über den Verfall (§ 20 StGB), den erweiterten Verfall (§ 20b StGB) oder die Einziehung (§ 26 StGB) werden künftig nur noch vom Einzelrichter/der Einzelrichterin getroffen (§ 356 Abs. 2 StPO).*

*Die von Gerichten und der Staatsanwaltschaft mehrfach geäusserte Anregung der Schaffung einer Möglichkeit für die Einvernahme von Zeugen/Zeuginnen per Videokonferenz wird durch den neuen § 105a StPO umgesetzt.*

*Darüber hinaus werden mit der gegenständlichen Vorlage die Opferrechte ausgebaut. Privatbeteiligte im Strafverfahren sollen die Möglichkeit erhalten, auch im einzelrichterlichen Verfahren einen Strafantrag einzubringen (§ 312a StPO). Zudem wird mit der Abänderung von § 258 StPO bei der Geltendmachung der privatrechtlichen Ansprüche die Rechtsmittelbefugnis von Privatbeteiligten klargestellt.*

*Mit der Revision von § 202 Abs. 5 StPO wird die Möglichkeit zur Berichtigung des Protokolls der Schlussverhandlung vorgesehen und mit der vorgeschlagenen Einfügung des neuen Abs. 6 wird für die jahrelange Praxis, dass bei den Gerichten für die Protokollierung Tonaufnahmegeräte verwendet werden, eine rechtliche Grundlage geschaffen.*

*Schliesslich erfolgt eine Ausdehnung des Opferschutzes im Strafverfahren. Opfer einer Straftat, die besonders schutzbedürftig sind, können künftig gemäss § 115a Abs. 2 StPO durch eine geeignete sachverständige Person einvernommen werden. Vom Termin der Schlussverhandlung ist die Opferhilfestelle zu verständigen (§ 179 StPO). Durch die Anpassung von § 31b Abs. 3 StPO erhalten Opfer die Möglichkeit, die Einvernahme und Dolmetscherleistungen durch eine Person des gleichen Geschlechts zu verlangen. Mit der Abänderung von § 15 Abs. 2a StPO wird bei der Zusammensetzung des Gerichtes im kriminalgerichtlichen Verfahren sichergestellt, dass zumindest ein Richter oder eine Richterin dem Geschlecht des Opfers der strafbaren Handlung angehören muss.*

**ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM**

Ministerium für Infrastruktur und Justiz

**BETROFFENE STELLEN**

Gerichte

Staatsanwaltschaft

Amt für Justiz





Vaduz, 8. März 2022

LNR 2022-278

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,  
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Abänderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung, des Staatsanwaltschaftsgesetzes, des Rechtshilfegesetzes und des Jugendgerichtsgesetzes zu unterbreiten.

## **I. BERICHT DER REGIERUNG**

### **1. AUSGANGSLAGE UND BEGRÜNDUNG DER VORLAGE**

Sowohl das österreichische Strafgesetzbuch (öStGB)<sup>1</sup> als auch die österreichische Strafprozessordnung (öStPO)<sup>2</sup> dienen dem liechtensteinischen Straf- und Strafrecht als Rezeptionsvorlagen. Revisionen aus dem Rezeptionsland werden dabei nach einer Evaluation in Liechtenstein meist nachvollzogen, sofern sie auch aus liechtensteinischer Sicht zweckmässig sind. Aus der Praxis kann sich zuweilen der Bedarf für entsprechende Anpassungen ergeben, auch wenn dieser im ursprünglichen Gesetzgebungsprozess nicht zwingend gesehen worden ist. Eine

---

<sup>1</sup> BGBl. Nr. 60/1974 idgF.

<sup>2</sup> BGBl. Nr. 631/1975 idgF.

weitgehende Angleichung an die österreichischen Rezeptionsvorlagen erleichtert Rückgriffe auf Rechtsprechung und Literatur und hilft mitunter bestehende Lücken zu schliessen.

Mit der gegenständlichen Vorlage soll zum einen den Anregungen aus der Praxis der Gerichte und der Staatsanwaltschaft für eine Vereinfachung und allfällige Beschleunigung des Strafverfahrens sowie dem Ausbau des Opferschutzes Rechnung getragen werden. Zum anderen sollen Redaktionsversehen aus früheren Revisionen bereinigt werden, ohne am Inhalt der jeweiligen Bestimmungen wesentliche Änderungen vorzunehmen.

## **2. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE**

Die vorgeschlagenen Abänderungen des Strafgesetzbuches (StGB)<sup>3</sup>, des Staatsanwaltschaftsgesetzes (StAG)<sup>4</sup>, des Rechtshilfegesetzes (RHG)<sup>5</sup> und des Jugendgerichtsgesetzes (JGG)<sup>6</sup> dienen der Bereinigung von Redaktionsversehen, die anlässlich früherer Revisionen entstanden sind. Zudem werden punktuell inhaltliche Unstimmigkeiten bereinigt.

Die Anpassungen der Strafprozessordnung (StPO)<sup>7</sup> lassen sich neben einzelnen Korrekturen von Redaktionsversehen schwerpunktmässig wie folgt darstellen:

- Normierung der Bindungswirkung des Strafgerichtes an die rechtsgestaltenden Wirkungen einer zivilgerichtlichen oder sonstigen behördlichen Entscheidung (§ 5 StPO);

---

<sup>3</sup> LGBl. 1988 Nr. 37, LR-Nr. 311.0.

<sup>4</sup> LGBl. 2011 Nr. 49, LR-Nr. 173.33.

<sup>5</sup> LGBl. 2000 Nr. 52, LR-Nr. 351.

<sup>6</sup> LGBl. 1988 Nr. 39, LR-Nr. 314.1.

<sup>7</sup> LGBl. 1988 Nr. 62; LR-Nr. 312.0.

- Beschwerdemöglichkeit des/der Beschuldigten (Angeklagter/Angeklagte) an das Obergericht bei der Beibehaltung des Verfahrenshilfverteidigers/der Verfahrenshilfverteidigerin, ohne weiteren Rechtsmittelzug (§ 26 StPO);
- Aufhebung des Genehmigungsvorbehalts des Präsidenten/der Präsidentin des Obergerichtes bei der Überwachung der elektronischen Kommunikation (§ 103 StPO);
- Möglichkeit der Einvernahme von Zeugen/Zeuginnen per Videokonferenz (§ 105a StPO);
- Freier Vortrag der Anklageschrift durch die Staatsanwaltschaft anstelle des mitunter sehr zeitaufwändigen „Vorlesens“ (§ 192 StPO); für den Verteidiger/die Verteidigerin besteht das Recht, nicht aber die Pflicht zur Gegenäußerung.
- Aufnahme von Bestimmungen über die Protokollberichtigung und die Protokollierung mittels entsprechenden Aufnahmegeräts (§ 202 Abs. 5 und 6 StPO);
- Verlesung des Urteils erster Instanz und des Protokolls über die Schlussverhandlung im Rahmen der Berufungsverhandlung als Ermessensentscheidung des Obergerichtes (§ 229 StPO);
- Klarstellung der Rechtsmittelbefugnis des/der Privatbeteiligten bei der Geltendmachung von privatrechtlichen Ansprüchen (§ 258 StPO);
- Möglichkeit zur Stellung eines Strafantrags durch den Privatbeteiligten/die Privatbeteiligte im einzelrichterlichen Verfahren (§ 312a StPO)
- Anpassung von § 313 StPO, um die Entscheidungskompetenz über Haftfragen dem zuständigen Richter/der zuständigen Richterin des Landgerichtes zuweisen zu können, ohne dass der Präsident/die Präsidentin des Obergerichtes involviert werden muss.

- Entscheidungen über den Verfall (§ 20 StGB), den erweiterten Verfall (§ 20b StGB) oder die Einziehung (§ 26 StGB) durch den Einzelrichter/die Einzelrichterin (§ 356 Abs. 2 StPO);
- Ausbau des Opferschutzes durch Anpassungen der §§ 15, 31b, 115a und 179 StPO.

### **3. VERNEHMLASSUNG**

Mit Beschluss vom 13. Juli 2021 verabschiedete die Regierung den Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung und des Staatsanwaltschaftsgesetzes.

#### **3.1 Eingegangene Stellungnahmen**

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens, dessen Frist am 5. Oktober 2021 endete, wurden die nachstehend angeführten Institutionen und Stellen ersucht, eine Stellungnahme abzugeben:

- alle Gemeinden
- Liechtensteinische Wirtschaftsprüfer-Vereinigung
- Verein unabhängiger Vermögensverwalter in Liechtenstein
- VP180a - Verband der Personen nach Art. 180a PGR
- Vereinigung der Buchhalter, Büchersachverständigen und Steuerberater in Liechtenstein
- Liechtensteinischer Versicherungsverband
- Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer
- Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer
- Liechtensteinische Ingenieur- und Architektenvereinigung

- Liechtensteinischer Bankenverband
- Liechtensteinischer ArbeitnehmerInnenverband
- Liechtensteinischer Anlagefondsverband
- Vereinigung liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen und Trusts e.V.
- Liechtensteinische Treuhandkammer
- Liechtensteinischer Patentanwaltsverband
- Verband Liechtensteinischer Versicherungsbroker
- Landgericht
- Obergericht
- Oberster Gerichtshof
- Staatsgerichtshof
- Verwaltungsgerichtshof
- Vereinigung Liechtensteinischer Richter (VLR)
- Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Die Gemeinden Balzers, Eschen, Gamprin-Bendern, Mauren, Planken, Ruggell, Schaan, Triesen, Triesenberg und Vaduz erklärten, die Vernehmlassungsvorlage zur Kenntnis genommen zu haben bzw. verzichteten auf eine Stellungnahme.

Ebenfalls auf eine Stellungnahme verzichtet haben die Vereinigung der Buchhalter, Büchersachverständigen und Steuerberater in Liechtenstein, der Verein unabhängiger Vermögensverwalter in Liechtenstein, die Vereinigung liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen und Trusts (e.V.), die Liechtensteinische Treuhandkammer, der Verband Liechtensteinischer Versicherungsbroker, die Liechtensteinische Ingenieur- und Architektenvereinigung, die Liechtensteinische

Industrie- und Handelskammer, die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein sowie der Verwaltungsgerichtshof.

Der Oberste Gerichtshof begrüßte und unterstützte die Vernehmlassungsvorlage im Hinblick auf eine möglichst weitgehende Kongruenz des materiellen und formellen Strafrechts in Liechtenstein zu den österreichischen Rezeptionsvorlagen. Damit werde nicht nur der Rückgriff der liechtensteinischen Gerichte auf die österreichische Judikatur, sondern auch die Verwertbarkeit der zum österreichischen Straf- und Strafprozessrecht vorliegenden Kommentare und Fachliteratur gewährleistet. Ausdrücklich begrüßt wurde auch das Anliegen der Gesetzesvorlage, die Effektivität und Beschleunigung des Strafverfahrens – unter Gewährleistung des erforderlichen Rechtsschutzes – zu fördern und eine bestmögliche Effizienz der Rechtsanwendung zu sichern. Ebenfalls befürwortet wurden die vorgesehenen Regelungen zur eingeschränkten Anrufbarkeit des Obersten Gerichtshofes durch die §§ 26 Abs. 5 und 234 Ziff. 1 StPO.

Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer begrüßte die im Vernehmlassungsbericht vorgeschlagenen Gesetzesänderungen. Die Begründungen der Gesetzesvorlage seien plausibel und würden grundsätzlich geteilt.

Zum Vernehmlassungsbericht konkret geäußert haben sich das Landgericht, das Obergericht und die Vereinigung Liechtensteinischer Strafverteidiger. Deren Anmerkungen zu verschiedenen Bestimmungen der Gesetzesvorlagen werden im Rahmen der Ausführungen zu den jeweiligen Bestimmungen unter Punkt 4. näher behandelt.

#### **4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER VERNEHMLASSUNG**

##### **4.1 Abänderung des Strafgesetzbuches (StGB)**

###### **Zu § 57 Abs. 3**

Mit LGBl. 2006 Nr. 100 wurde § 57 Abs. 1 StGB abgeändert. In Anlehnung an § 57 Abs. 1 öStGB wurden auch strafbare Handlungen, die mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind, für unverjährbar normiert. Es handelt sich hierbei insbesondere um Mord (§ 75 StGB), erpresserische Entführung mit Todesfolge (§ 102 Abs. 3 StGB), schwerer Raub mit Todesfolge (§ 143 Abs. 2 StGB), schwere gemeingefährliche Delikte (§§ 177a Abs. 2, 185 Abs. 2, 186 Abs. 3 StGB) und Folter (§ 312a StGB). Mit LGBl. 2019 Nr. 124 wurden zudem die strafbaren Handlungen nach dem 25. Abschnitt des Strafgesetzbuches in Abs. 1 aufgenommen. Die völkerstrafrechtlichen Tatbestände wie Völkermord (§ 321), Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 321a), Kriegsverbrechen gegen Personen (§ 321b) etc. verjähren damit nicht.

Bis zur Änderung von § 57 Abs. 1 StGB im Jahre 2006 waren nur jene strafbaren Handlungen, die ausschliesslich mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe bedroht sind, unverjährbar. In Anlehnung an die österreichische Gesetzeslage wurde für die genannten Delikte ebenfalls ein Verjährungsausschluss eingeführt.

Nicht angepasst wurde seinerzeit allerdings § 57 Abs. 3 StGB. Dies wird nun mit der gegenständlichen Vorlage nachgeholt. Analog zu § 57 Abs. 3 öStGB soll die Verjährungsfrist für strafbare Handlungen, die zwar nicht mit lebenslanger Freiheitsstrafe, aber mit mehr als zehnjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, 20 Jahre betragen. Damit wird wieder Kongruenz zur österreichischen Rezeptionsvorlage hergestellt.

**Zu § 64 Abs. 1 Ziff. 4a**

Mit der Novelle des Strafgesetzbuches im Jahr 2019<sup>8</sup> wurde unter anderem der Tatbestand der sexuellen Belästigung (§ 203 StGB) abgeändert. Der damalige Abs. 2 wurde wortgleich in den nunmehrigen Abs. 3 verschoben. Der Verweis in § 64 Abs. 1 Ziff. 4a auf die sexuelle Belästigung gegenüber Unmündigen nach § 203 Abs. 2 muss daher ebenfalls angepasst werden und lautet demnach „... sexuelle Belästigung gegenüber Unmündigen nach § 203 Abs. 3, ...“.

**Zu § 121 Abs. 1 Ziff. 2**

Am 1. Januar 2020 ist das liechtensteinische Notariatsgesetz<sup>9</sup> in Kraft getreten und der Beruf des Notars in Liechtenstein eingeführt worden. Dem Notar/der Notarin obliegt es als Träger/Trägerin eines öffentlichen Amtes, dem staatliche Autorität übertragen ist, öffentliche Urkunden zu errichten und Beglaubigungen durchzuführen. Die Zulassung zum liechtensteinischen Notar/zur liechtensteinischen Notarin erfolgt über den Beruf des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin. Die beiden Berufe dürfen parallel ausgeübt werden. Es bestehen somit enge Verflechtungen zwischen dem Beruf des Notars/der Notarin und dem Beruf des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin.

In § 121 StGB, der die Verletzung von Berufsgeheimnissen einer Reihe von Berufsgruppen wie Ärzten/Ärztinnen, Apothekern/Apothekerinnen, Vertretern/Vertreterinnen von Gesundheitsberufen, Rechtsanwälten/Rechtsanwältinnen, Rechtsagenten/Rechtsagentinnen, Treuhändern/Treuhänderinnen etc. unter Strafe stellt, fehlt aktuell jedoch der Notar/die Notarin.

Mit der vorgesehenen Abänderung von § 121 Abs. 1 Ziff. 2 StGB soll diese Lücke, die mit Inkrafttreten des Notariatsgesetzes entstanden ist, geschlossen werden.

---

<sup>8</sup> Vgl. LGBl. 2019 Nr. 124.

<sup>9</sup> LGBl. 2019 Nr. 306, LR-Nr. 173.560.



Obwohl das Notariatsgesetz in vielen Bestimmungen dem Rechtsanwaltsgesetz nachgebildet ist, gilt das Notariatsgeheimnis für sich und ist vom Rechtsanwaltsgeheimnis zu unterscheiden. Es ist daher konsequent, auch die Verletzung von Berufsgeheimnissen des Notars/der Notarin unter Strafe zu stellen. Damit wird sichergestellt, dass auch für Notare/Notarinnen die Strafbestimmung des § 121 StGB genauso wie für ähnliche Berufsgeheimnisträger, wie beispielsweise Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen und Patentanwälte/Patentanwältinnen, zur Anwendung gelangt.

#### **Zu § 122 Abs. 1 und Abs. 2**

Die Strafdrohung beim Tatbestand der „Verletzung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses“ sah seit Einführung des StGB mit LGBl. 1988 Nr. 37 bei der Grundstrafdrohung nach Abs. 1 eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen und bei der qualifizierten Begehung nach Abs. 2 eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen vor.<sup>10</sup> Mit der Strafrechtsrevision aus dem Jahr 2019 wurde Abs. 2 abgeändert, indem die Strafdrohung – analog zur österreichischen Rezeptionsvorlage – auf Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen angepasst worden ist. Das bedeutet, dass aktuell sowohl in der Grundstrafdrohung nach Abs. 1 als auch in der Qualifikation nach Abs. 2 eine Freiheitsstrafe von einem Jahr – und somit die gleiche Strafdrohung – vorgesehen ist. Lediglich die Anzahl der Tagessätze (Abs. 1: 360 bzw. Abs. 2: 720) ist unterschiedlich. Angesichts der sonst im StGB angewendeten Systematik ist das nicht stimmig.

Um dieser Systematik gerecht zu werden, wird der Strafraum in Abs. 2 wieder auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren erhöht. Gleichzeitig wird in Abs. 1 die Anzahl

---

<sup>10</sup> Abweichend von der österreichischen Rezeptionsvorlage, welche in der Grundstrafdrohung nach Abs. 1 eine halbjährige Freiheitsstrafe und in der Qualifikation nach Abs. 2 eine einjährige Freiheitsstrafe vorsah.

der Tagessätze von 360 auf 720 erhöht und somit der geltenden Systematik, die bei Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr die alternative Strafdrohung von Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen vorsieht, gefolgt.

Damit wird auch dem Willen des historischen Gesetzgebers, der bei Einführung dieser Norm vor mehr als 30 Jahren abweichend von der österreichischen Rezeptionsvorlage doppelt so hohe Freiheitsstrafen vorgesehen hat, Rechnung getragen.<sup>11</sup> Dem Schutz von Geschäfts- oder Betriebsheimnissen wurde in Liechtenstein durch die höheren Strafraumen als in Österreich somit eine besondere Bedeutung zugemessen. Mit der Rückkehr zur Strafdrohung von einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren in Abs. 2 wird der Schutzzweck der Norm, nämlich die Absicherung bestehender gesetzlicher Geheimhaltungsverpflichtungen, unterstrichen.

In Österreich wurde mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015<sup>12</sup> bei jenen Delikten, die eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei bzw. drei Jahren oder die Verhängung einer Geldstrafe vorsahen, die alternative Geldstrafe ersatzlos gestrichen. Begründet wurde dies damit, dass eine solche Geldstrafe zur Strafdrohung von bis zu zwei bzw. drei Jahren als nicht gleichwertig eingestuft wurde. Daher entfällt in Abs. 2 neu die alternative Strafdrohung der Geldstrafe in der Höhe von 720 Tagessätzen.<sup>13</sup>

Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass für das Gericht nach § 37 StGB aber weiterhin die Möglichkeit besteht, Geldstrafen zu verhängen, wenn die Voraussetzungen nach der genannten Norm erfüllt sind. Anstelle einer nicht mehr als einjährigen Freiheitsstrafe kann bei Delikten mit einer Freiheitsstrafdrohung bis zu

---

<sup>11</sup> In Österreich beträgt der Strafraumen nach § 122 Abs. 1 StGB idgF. Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen. Die Qualifikation nach Abs. 2 ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen strafbewehrt.

<sup>12</sup> BGBl I 2015/112.

<sup>13</sup> Weiterer Anpassungsbedarf im Strafgesetzbuch in dieser Hinsicht ergibt sich nicht.

fünf Jahren auch eine Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen verhängt werden, wenn diese Strafe genügt, um den Täter vor weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten.

### **Zur Übergangsbestimmung**

Die Übergangsbestimmung normiert, in welchen Strafsachen die durch diese Abänderung des StGB geänderten Strafbestimmungen nicht anzuwenden sind. Dabei wird auf den Zeitpunkt der Urteilsfällung in der ersten Instanz abgestellt. Geschah dies vor dem Inkrafttreten der durch diese Strafrechtsrevision modifizierten Strafbestimmungen, findet diese keine Anwendung.

## **4.2 Abänderung der Strafprozessordnung (StPO)**

### **Zu § 5**

Diese Bestimmung wird an die Rezeptionsvorlage von § 15 öStPO idgF. angepasst. Vorfragen sollen im Strafverfahren grundsätzlich selbständig beurteilt werden, ohne dass das Gericht an Erkenntnisse anderer Behörden gebunden ist oder diese abwarten muss. Allerdings soll unnötiger Aufwand vermieden werden und sind zuständige Behörden in der Regel eher geeignet, rasch eine sachgerechte Entscheidung zu treffen. Das Gericht kann eine solche Entscheidung abwarten, wenn in absehbarer Zeit mit ihr zu rechnen ist.

An Entscheidungen der Zivilgerichte, soweit sie privatrechtliche Ansprüche und Pflichten begründen, ist das Strafgericht jedoch weiterhin gebunden. Gleiches gilt für rechtsgestaltende Entscheidungen von Gerichten und anderen Behörden.

Der neu vorgesehene § 5 ist nicht mehr auf „privatrechtliche“ Vorfragen beschränkt, sondern erstreckt sich schon dem Wortlaut nach auf Vorfragen aus allen Bereichen.

§ 5 Abs. 2 der geltenden StPO enthält eine ausdrückliche Aussage zu bereits vorhandenen (rechtskräftigen) Vorentscheidungen, indem eine Bindung daran verneint wurde. Diese Passage wird in der Neufassung gestrichen, der Normgehalt soll jedoch beibehalten werden. Denn erstens ist die grundsätzliche Ablehnung einer Bindung an vorliegende Entscheidungen bereits vom Regelungsgehalt des ersten Satzes des neuen § 5 mitumfasst, weil die „selbständige Beurteilung“ der Vorfrage ohne Differenzierung danach angeordnet wird, ob bereits eine (rechtskräftige) Entscheidung vorliegt oder nicht. Zweitens ergibt sich dies aus einem Umkehrschluss aus dem dritten Satz des neuen § 5 StPO, weil dieser eine Bindung nur für bestimmte Ausnahmefälle vorsieht (siehe die Erläuterungen zum dritten Satz der neuen Bestimmung unten).

Der zweite Satz von § 5 StPO gestattet nunmehr dem Strafgericht ausdrücklich, mit der Fortführung des Strafverfahrens zuzuwarten, falls mit einer Entscheidung der Vorfrage durch das zuständige Gericht oder die zuständige Verwaltungsbehörde in absehbarer Zeit zu rechnen ist. Die ausdrückliche gesetzliche Legitimation zum Abwarten einer (rechtskräftigen) Vorentscheidung hat aber auch eine weitergehende Bedeutung: Sie ist letztlich gesetzliche Grundlage dafür, dieser Vorentscheidung dann im Strafverfahren einen besonderen Stellenwert einzuräumen.

Ein Landrichter und eine Landrichterin erachteten es in ihrer – ergänzend zur Stellungnahme des Landgerichtes – eingebrachten Stellungnahme als kritisch, dass das Strafgericht die Vorfragen durch andere Gerichte nur dann abwarten dürfe, wenn in absehbarer Zeit mit ihr zu rechnen sei. Es wurde angeregt festzuhalten, dass das Gericht die Klärung der Vorfrage zugunsten der Klärung durch die zuständige Instanz hintanstellen könne, wenn dies tunlich erscheine. Bereits heute sei eine Tendenz erkennbar, dass zivilrechtliche Fragen oder wesentliche Teile davon durch Anzeigeerstattung im Strafverfahren einer Klärung zugeführt werden sollten, zumal hier auch die Untersuchungsmaxime und die Kostentragung durch das

Land gelte. Auch wenn eine solche Aufklärung vielfach aufgrund Art und Zielsetzung des Strafverfahrens sowie der vorhandenen Ermittlungsressourcen gar nicht möglich sei, werde dadurch die speditive Erledigung der Strafverfahren oft in wesentlichem Umfang behindert. Das betreffe dabei nicht nur die Klärung materiellrechtlicher Ansprüche, sondern vielmehr auch formellrechtliche Fragen, wie beispielsweise die Gewährung der Akteneinsicht zugunsten eines/einer Privatbeteiligten, welche bereits jetzt die Strafgerichte in wesentlichem Umfang belasteten, insbesondere in komplexen und langwierigen Verfahren, in denen sich diese Fragen auch mehrfach oder je nach Fortgang des Verfahrens wiederholt stellen könnten, während die Rechte aller Beteiligten zu wahren seien.

*Diese Ausführungen sind nachvollziehbar. Es ist zuzustimmen, dass weiter auf die Praktikabilität der Klärung der Vorfrage im Strafverfahren abgestellt werden soll bzw. kann. Es liegt im Ermessen des Landgerichtes, ob es die Vorfrage selbständig beurteilt oder die Entscheidung der zuständigen Behörde abwarten möchte. Damit kann unnötiger Aufwand vermieden werden; zudem sind zuständige Behörden in der Regel eher prädestiniert, rasch eine sachgerechte Entscheidung zu treffen. Die ausdrückliche gesetzliche Legitimation zum Abwarten einer (rechtskräftigen) Vorentscheidung ist aber auch die gesetzliche Grundlage dafür, der – dann vorliegenden – Vorentscheidung im Strafverfahren einen besonderen Stellenwert einzuräumen.<sup>14</sup>*

*Als Beispiel kann folgender Fall angeführt werden: Zwei Geschäftspartner eines Gewerbebetriebs sind in Streit geraten. Der eine Geschäftspartner klagt den anderen zivilrechtlich auf Rückzahlung eines von ihm in das Unternehmen eingebrachten Darlehens. Gleichzeitig wird noch eine Anzeige wegen Betrugs eingebracht, da der Vorwurf im Raum steht, dass der eine Geschäftspartner das Darlehen*

---

<sup>14</sup> Vgl. Schmoller in Fuchs/Ratz, WK StPO § 15, Rz 3.

*vereinbarungswidrig für private Zwecke verwendet hat, anstelle den Ankauf einer für das Unternehmen benötigten Maschine zu tätigen. Das Landgericht kann nun den Ausgang des zivilrechtlichen Verfahrens abwarten und die Feststellungen des Zivilgerichtes zu den Ansprüchen des vermeintlich Geschädigten seiner Entscheidung über den behaupteten Betrugsvorwurf zu Grunde legen.*

Neu ist die Regelung in § 5 dritter Satz StPO, welche für besondere Fälle eine gewisse „Bindung“ anordnet: Danach ist das Strafgericht „an die rechtsgestaltenden Wirkungen“ einer zivilgerichtlichen oder sonstigen behördlichen Entscheidung gebunden. Hat beispielsweise ein Zivilgericht die aussereheliche Vaterschaft einer Person, die wegen einer Unterhaltspflichtverletzung angeklagt ist, zu einem früheren Zeitpunkt festgestellt, dann ist das Strafgericht an diese Feststellung gebunden. Die Bindung an die rechtsgestaltenden Wirkungen einer Vorentscheidung besteht allerdings nur dort, wo die anzuwendende Strafvorschrift gerade an die durch die Vorentscheidung gestaltete Rechtslage anknüpft.

### **Zu § 15 Abs. 2a**

Das Obergericht hat im Rahmen der Vernehmlassung zur Abänderung der Zivilprozessordnung und des Ausserstreitgesetzes im Zuge der Ratifizierung der Istanbul-Konvention<sup>15</sup> angeregt, eine Regelung zur geschlechtsbezogenen Zusammensetzung des erkennenden Gerichtes analog zu § 32 Abs. 2 öStPO aufzunehmen. Begründet wurde dies damit, dass sich die noch im Bericht und Antrag Nr. 2011/64 vorgebrachten Umstände (damals war beim Landgericht nur eine Richterin tätig, heute sind es fünf) derart geändert hätten, dass zumindest ein Berufsrichter/eine Berufsrichterin immer dem Geschlecht des Opfers der strafbaren Handlung angehören könne.

---

<sup>15</sup> Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt; ETS Nr. 210; <https://www.coe.int/en/web/conventions/search-on-treaties/-/conventions/rms/09000016806b076a>.

Dieser Anregung des Obergerichtes zur Verbesserung des Opferschutzes wurde gefolgt und in der Vernehmlassungsvorlage in § 15 ein neuer Abs. 2a vorgeschlagen, gemäss welchem dem Gericht mindestens ein Richter/eine Richterin angehören muss, der bzw. die das gleiche Geschlecht aufweist wie das durch die Straftat in seiner Geschlechtssphäre verletzte Opfer, wenn der Täter/die Täterin wegen eines Sexualdelikts nach den §§ 200 bis 206 StGB<sup>16</sup> angeklagt ist.

Das Landgericht hat in seiner Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung darauf hingewiesen, dass Fälle auftreten könnten, in denen es mehrere Opfer verschiedenen Geschlechts gibt. Wenn in solchen Fällen eine Einzelrichterzuständigkeit bestehe, sei diese Regelung nicht umsetzbar. Es werde angeregt, hier eine Lösung zu suchen; allenfalls bestehe diese darin, dass die Bestimmung nur für Senatsbesetzungen gelte.

*Mit der Klarstellung im Gesetzestext, dass diese Bestimmung nur für das kriminalgerichtliche Verfahren gilt, wird der Anregung des Landgerichtes gefolgt, dass in Anlehnung an die Rezeptionsvorlage eine Einschränkung auf Senatsbesetzungen erfolgt.*

Des Weiteren wurde von einem Landrichter und einer Landrichterin vorgebracht, dass mit dieser Bestimmung bei Einzelrichtern/Einzelrichterinnen wesentlich in das Recht auf den ordentlichen Richter/die ordentliche Richterin eingegriffen werde, zumal nicht alle Richter/Richterinnen in Strafsachen tätig und von diesen nur wenige weiblich seien. Deshalb werde angeregt, dass das Erfordernis, dass Richter/Richterin und Opfer das gleiche Geschlecht aufweisen müssen, bei einer Einzelrichterzuständigkeit nur „nach Möglichkeit“ zu berücksichtigen sei.

---

<sup>16</sup> Beispielsweise Vergewaltigung (§ 200 StGB), sexuelle Nötigung (§ 201 StGB) oder sexueller Missbrauch von Unmündigen (§ 206 StGB).

*Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu § 31b Abs. 3 verwiesen.*

Auf entsprechende Anregung des Obergerichtes ist klarzustellen, dass diese Bestimmung auch für das Verfahren vor dem Jugendgericht (als Kriminalgericht) gilt. Somit hat nicht nur ein Jugendrichter/eine Jugendrichterin dem Geschlecht des Angeklagten/der Angeklagten anzugehören, sondern muss das Geschlecht des Opfers auch mit jenem einer Jugendrichterin oder eines Jugendrichters übereinstimmen.

#### **Zu § 22a Abs. 2 Ziff. 1**

Mit LGBI. 2019 Nr. 124 wurde der Tatbestand des Diebstahls durch Einbruch oder mit Waffen (§ 129 StGB) abgeändert und eine neue Ziff. 4 eingeführt. Dabei wurde es verabsäumt, den Verweis in § 22a Abs. 2 Ziff. 1 StPO entsprechend anzupassen. Dieses Redaktionsversehen wird – in Ergänzung der Vernehmlassungsvorlage – mit einer Verweiskorrektur bereinigt, sodass der Verweis in Abs. 2 Ziff. 1 neu korrekt „Einbruchdiebstahl nach § 129 Ziff. 1 bis 4“ lautet (anstelle „Einbruchdiebstahl nach § 129 Ziff. 1 bis 3“).

#### **Zu § 22d Abs. 5**

Bei der Einführung der Diversion im Strafverfahren wurde in § 22d Abs. 5 das Wort „endgültig“ ausgelassen. Im Bericht und Antrag Nr. 2005/99 ist dazu richtig ausgeführt worden, dass die Einleitung oder Fortsetzung des Strafverfahrens nach § 22d Abs. 1 StPO vorläufig unterbleibt, wenn sich der/die Verdächtige zu unentgeltlichen gemeinnützigen Leistungen bereit erklärt, und nach § 22d Abs. 5 von der Verfolgung endgültig zurückgetreten wird, wenn er die Leistung erbracht hat.<sup>17</sup> Mit der – ergänzend zur Vernehmlassung vorgenommenen – Anpassung von § 22d Abs. 5 wird dieses Redaktionsversehen bereinigt.

---

<sup>17</sup> Vgl. *Giesinger* in *Brandstätter/Nagel/Öhri/Ungerank* (Hrsg), Handbuch Liechtensteinisches Strafprozessrecht (2021) Rz 21.42.



**Zu § 22h Abs. 2 Ziff. 3**

Ebenfalls aufgrund eines Redaktionsversehens bei der Einführung der Diversion im Strafverfahren wurde in § 22h Abs. 2 Ziff. 3 StPO die Wortfolge „Erbringung der gemeinnützigen Leistungen“ bzw. „Erbringen von gemeinnützigen Leistungen“ doppelt angeführt. Die zweite, überflüssige Wortfolge „Erbringen von gemeinnützigen Leistungen“ wird daher – ergänzend zur Vernehmlassungsvorlage – aus Ziff. 3 gestrichen.<sup>18</sup>

**Zu § 24 Abs. 2**

§ 24 Abs. 2 StPO wurde mit LGBl. 2007 Nr. 292 letztmals abgeändert. Fälschlicherweise lautet der Verweis seither auf „§ 26 Abs. 2“ anstelle von „§ 26 Abs. 3“. Im Bericht und Antrag Nr. 2007/49 wurde in den Erläuterungen zu § 24 Abs. 2 StPO auf S. 19 zwar korrekt auf „§ 26 Abs. 3“ verwiesen, im Gesetzestext wurde aber aus Versehen der Verweis auf „§ 26 Abs. 2“ aufgenommen.

Dieser redaktionelle Fehler wird beseitigt und lautet der Verweis in § 24 Abs. 2 StPO nun korrekt „§ 26 Abs. 3“.

Für den Fall der Verhängung der Untersuchungshaft, für die Dauer der Untersuchungshaft und für die Schlussverhandlung vor dem Kriminalgericht muss der/die Beschuldigte zwingend durch einen Verteidiger/eine Verteidigerin vertreten sein, wobei die Ausübung der Verteidigung Rechtsanwälten/Rechtsanwältinnen vorbehalten ist, die in der Rechtsanwaltsliste eingetragen oder sonst gesetzlich oder mittels Bewilligung der Regierung zur Berufsausübung in Liechtenstein zugelassen sind.

---

<sup>18</sup> Vgl. *Giesinger* in *Brandstätter/Nagel/Öhri/Ungerank* (Hrsg), Handbuch Liechtensteinisches Strafprozessrecht (2021) FN 3782.

**Zu § 26 Abs. 2 Einleitungssatz und Abs. 5**

Das Landgericht regte in seiner Stellungnahme die Prüfung der Abänderung der Verfahrenshilfebestimmungen der StPO an. Es fänden sich bislang keine zu § 66 ZPO<sup>19</sup> analogen Regelungen, wonach bei Stellung eines Antrags auf Gewährung der Verfahrenshilfe ein Vermögensbekenntnis vorzulegen sei. Das scheine prüfenswert. In den Verfahrenshilfebestimmungen der StPO seien lediglich im Hinblick auf die jährliche Mitteilungspflicht (§ 26e StPO) Regelungen zum Vermögensbekenntnis zu finden, nicht aber in Bezug auf den eigentlichen Antrag auf Gewährung der Verfahrenshilfe. Allenfalls genüge ein Verweis auf § 66 Abs. 1 bis 3 ZPO.

*Dieser Anregung des Landgerichtes wird gefolgt. Im Einleitungssatz von Abs. 2 wird der Zusatz „...; dem Antrag ist nach Möglichkeit das Vermögensbekenntnis gemäss § 66 Abs. 1 bis 3 ZPO anzuschliessen.“ aufgenommen. Damit wird klargestellt, dass dem Antrag auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers/einer Verfahrenshilfeverteidigerin ein Vermögensbekenntnis angeschlossen werden muss, wenn der/die Beschuldigte in der Lage ist, ein solches vorzulegen.*

In der Vernehmlassungsvorlage wurde in Abs. 5 eine Klarstellung vorgenommen, dass analog § 72 ZPO gegen den Beschluss des Landgerichtes auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers/einer Verfahrenshilfeverteidigerin dem/der Beschuldigten (Angeklagten/Angeklagten) und der Staatsanwaltschaft das Beschwerderecht an das Obergericht zusteht. Gegen die Entscheidung des Obergerichtes ist kein weiteres Rechtsmittel mehr zulässig und dessen Entscheidung ist somit endgültig.

Die Reform des Verfahrenshilferechts, mit der zwischen den Verfahrenshilfebestimmungen der ZPO und der StPO ein weitgehender Gleichlauf hergestellt

---

<sup>19</sup> LGBl. 1912 Nr. 9/3, LR-Nr. 271.001.

worden ist, ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Im Unterschied zur ZPO wurde allerdings in § 26 ff. StPO nicht festgehalten, dass gegen entsprechende Entscheidungen des Obergerichtes kein weiteres Rechtsmittel mehr zulässig ist.

Das Obergericht regte an, diese Bestimmung weiter zu formulieren. Nach dem vorgeschlagenen Wortlaut der Vernehmlassungsvorlage wäre bei (strenger) Auslegung nur bei Beschlüssen auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers/einer Verfahrenshilfeverteidigerin der Rechtsmittelausschluss (Ausschluss des Revisionsrekurses) gegeben, nicht jedoch dann, wenn der Antrag auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers/einer Verfahrenshilfeverteidigerin abgewiesen worden sei. Zudem könnten nach den §§ 26 bis 27 StPO auch weitere im Zusammenhang mit Verfahrenshilfeentscheidungen stehende Beschlüsse gefasst werden, so etwa auf Ratenzahlung, Entziehung der Verfahrenshilfe, Für-Erloschen-Erklärung der Verfahrenshilfe, Nachzahlung, Auferlegung einer Mutwillensstrafe oder Beigebung eines Gerichtspraktikanten/einer Gerichtspraktikantin zum Verteidiger/zur Verteidigerin bzw. Beigabe eines gemeinschaftlichen Verteidigers/einer gemeinschaftlichen Verteidigerin. Auch in all diesen Fällen sollte – analog zu § 72 Abs. 3 ZPO – der Rechtszug an den Obersten Gerichtshof explizit ausgeschlossen sein.

*Der Anregung des Obergerichtes wird gefolgt. In Abs. 5 wird der Verweis auf §§ 26 bis 29 aufgenommen. Darin finden die vom Obergericht aufgezählten Fälle ihre Deckung und es wird klargestellt, dass auch Beschlüsse gemäss §§ 26 bis 29 StPO nach der Entscheidung des Obergerichtes nicht in einem weiteren Instanzenzug angefochten werden können. In diesen Angelegenheiten entscheidet das Obergericht damit endgültig. Mit dem nochmals überarbeiteten Abs. 5 wird eine zu § 72 ZPO gleichlautende Bestimmung in der StPO verankert, die dazu beitragen soll, Verzögerungen im Strafverfahren wegen der Bekämpfung von Beschlüssen des Landgerichtes bei der Bestellung von Verfahrenshilfeverteidigern/Verfahrenshilfeverteidigerinnen zu vermeiden.*

**Zu § 31b Abs. 3**

Bereits anlässlich einer früheren Strafprozessnovelle im Jahr 2011 wurde geprüft, ob – wie in Österreich und der Schweiz – dem Opfer einer strafbaren Handlung ein Anspruch auf Einvernahme durch eine Person des gleichen Geschlechts gesetzlich eingeräumt werden kann. Aufgrund einer Stellungnahme des Landgerichtes wurde im damaligen Gesetzgebungsverfahren von der Einführung einer solchen Bestimmung wieder Abstand genommen.<sup>20</sup> Begründet wurde dies damals damit, dass durch die vorhandenen personellen Ressourcen an weiblichen Landrichterinnen infolge Ferien- oder Krankheitsabsenzen<sup>21</sup> nicht sichergestellt werden könne, dass weibliche Opfer stets von einer Landrichterin vernommen werden können. Da sich die geschlechterspezifische Zusammensetzung des Richterkollegiums beim Landgericht wesentlich geändert hat und dort aktuell fünf Landrichterinnen tätig sind, ist es sachgerecht, nun eine entsprechende Bestimmung in die StPO aufzunehmen.

In Abs. 3 von § 31b wird somit eine neue Ziff. 1 aufgenommen, die ermöglicht, dass die Einvernahme des Opfers durch eine Person des gleichen Geschlechts durchgeführt wird. Mit der Aufnahme der Wortfolge „nach Möglichkeit“ wird sichergestellt, dass kein zwingender Rechtsanspruch darauf besteht. Eine Ausnahme von der möglichen Einvernahme durch eine Person des gleichen Geschlechts stellt beispielsweise ein Fall von Gefahr in Verzug dar. Für diesen Fall wäre die Einvernahme auch durch eine Person möglich, die nicht das gleiche Geschlecht wie das Opfer aufweist.

Das Obergericht hat im Rahmen der Vernehmlassung zur Abänderung der Zivilprozessordnung und des Ausserstreitgesetzes im Zuge der Ratifizierung der Istanbul-

---

<sup>20</sup> Vgl. Bericht und Antrag 2011/64, S. 45.

<sup>21</sup> Im Jahr 2006 war beim Landgericht lediglich eine Landrichterin tätig.

Konvention die Anpassung von § 31b StPO im Sinne eines wirksamen Opferschutzes in Bezug auf Einvernahmen bzw. die Erbringung von Dolmetscherleistungen analog zu § 66a Abs. 2 Ziff. 1 und 1a öStPO angeregt. Dieser Anregung folgend, wird in Ziff. 2 eine entsprechende Bestimmung eingeführt.

Demnach soll dem Opfer die Möglichkeit eingeräumt werden, eine Dolmetscherin/einen Dolmetscher des gleichen Geschlechts zu verlangen. Insbesondere bei weiblichen Opfern aus anderen Kulturkreisen kann die Problematik auftreten, dass die Vernehmung durch die Beiziehung eines männlichen Dolmetschers erschwert wird, wenn das Opfer beispielsweise aus Schamgefühl keine oder keine genauen Angaben zum Tatgeschehen machen kann oder will. Wie zu Ziff. 1 gilt aber auch hier, dass dieses Recht nur „nach Möglichkeit“ zu gewähren ist.

Ein Landrichter und eine Landrichterin haben in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass es unter Umständen sehr schwierig sei, überhaupt zeitnah einen Dolmetscher/eine Dolmetscherin zu finden, geschweige denn mit bestimmten Kenntnissen oder gar einem bestimmten Geschlecht.

*Wie ausgeführt, sind Dolmetscherleistungen auf Verlangen des Opfers „nach Möglichkeit“ von einer Person gleichen Geschlechts zu erbringen. Daraus ist kein Rechtsanspruch abzuleiten. Sollte binnen eines bestimmten Zeitraums keine Dolmetscherin/kein Dolmetscher, die/der dasselbe Geschlecht wie das Opfer aufweist, verfügbar sein, wird das Landgericht dennoch mit der Einvernahme beginnen können, da mit der Bestimmung in Ziff. 2 eben kein Rechtsanspruch normiert wird. Dennoch sollte das Landgericht bestrebt sein, im Sinne des Opferschutzes Dolmetscherinnen/Dolmetscher zu finden, die das gleiche Geschlecht wie das Opfer aufweisen.*

Des Weiteren haben ein Landrichter und eine Landrichterin in ihrer Stellungnahme zum vorgeschlagenen § 31b Abs. 3 die bereits zu § 15 geäußerten Bedenken

wiederholt. Es gebe derzeit nur eine weibliche Untersuchungsrichterin und gerade bei Einzelrichtern/Einzelrichterinnen in Strafsachen werde mit der vorgeschlagenen Bestimmung in das Prinzip des ordentlichen Richters/der ordentlichen Richterin eingegriffen, zumal nicht alle Richter/Richterinnen in Strafsachen tätig und von diesen wiederum nur wenige weiblich seien.

*Diese Bedenken werden von der Regierung nicht geteilt. Hier muss zunächst festgehalten werden, dass die Bestimmung im Vorverfahren (= Untersuchungsverfahren) zur Anwendung kommt und nicht die Schlussverhandlung betrifft. Für das einzelrichterliche Verfahren ist § 31b Abs. 3 somit nicht relevant. Das Recht auf den ordentlichen Richter/die ordentliche Richterin<sup>22</sup> wird mit dieser Bestimmung ebenfalls nicht verletzt. Im Rahmen der Geschäftsverteilung für das Landgericht werden auch entsprechende Stellvertretungen für die einzelnen Gerichtsabteilungen festgelegt. Damit können für die Untersuchungsrichterabteilungen, die das Untersuchungsverfahren leiten, auch weitere weibliche Stellvertreterinnen aus anderen Geschäftsabteilungen des Landgerichtes vorgesehen werden, um die Einvernahme des Opfers durch eine Person des gleichen Geschlechts sicherstellen zu können. Mit der Formulierung „nach Möglichkeit“ ist dezidiert sichergestellt, dass daraus kein Rechtsanspruch abgeleitet werden kann. Um den Opferschutz weiter auszubauen und eine Einvernahme durch eine Person des gleichen Geschlechts im*

---

<sup>22</sup> Das Recht auf den ordentlichen Richter ist in Art. 33 Abs. 1 LV verankert und bedeutet, dass jede Person Anspruch auf ein Verfahren durch einen ordnungsgemäss zuständigen Richter hat. Die Festlegung der richterlichen Zuständigkeit kann nur durch oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen. Auch nach Art. 6 Abs. 1 EMRK hat jede Person ein Recht darauf, dass über ihre zivilgerichtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage ein unabhängiges und unparteiisches, auf Gesetz beruhendes Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 des Internationalen Paktes vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II) räumt jedermann einen Anspruch ein, dass ein zuständiges, unabhängiges, unparteiisches und auf Gesetz beruhendes Gericht über eine gegen ihn erhobene strafrechtliche Anklage oder über seine zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen in billiger Weise und öffentlich verhandelt. Siehe auch *Christian Gstöhl*, Das Recht auf einen ordentlichen Richter in der liechtensteinischen Verfassung, LPS Bd. 31, S. 61 f. und *Tobias Michael Wille*, Recht auf den ordentlichen Richter, LPS, Bd. 52, S. 331 f.

*Untersuchungsstadium des Vorverfahrens zu ermöglichen, ist diese neue Bestimmung auch als Handlungsauftrag in Bezug auf die Geschäftsverteilung beim Landgericht zu sehen.*

Durch die Aufnahme der neuen Ziff. 1 und 2 werden die bisherigen Ziff. 1 bis 3 der geltenden Fassung ohne inhaltliche Änderung zu Ziff. 3 bis 5.

### **Zu § 36 Abs. 2**

In der geltenden Fassung von § 36 Abs. 2 StPO finden sich zwei Redaktionsfehler. Einerseits wird irrtümlich auf § 143 Abs. 1 StPO verwiesen, der jedoch mit LGBl. 2007 Nr. 292 aufgehoben worden ist; der Regelungsgehalt von § 143 StPO wurde mit LGBl. 2007 Nr. 292 in § 140 Abs. 1 StPO verschoben. Richtig muss der Verweis daher auf „§ 140 Abs. 1“ lauten. Bei dieser Anpassung handelt es sich somit um eine Verweiskorrektur, ohne dass sich am Inhalt der Bestimmung eine Änderung ergibt.

Andererseits ergeben die Verweise in § 36 Abs. 2 StPO auf Art. 9 Abs. 2 und Art. 10 Abs. 1 des Zustellgesetzes<sup>23</sup> keinen Sinn. Bei der Legiferierung des Zustellgesetzes, dem das österreichische Zustellgesetz als Rezeptionsvorlage gedient hat, wurde ein Verweisfehler aus Österreich übernommen.

Mit BGBl. 1982/200 wurde das österreichische Bundesgesetz über die Zustellung behördlicher Schriftstücke neu erlassen. Dazu korrespondierend wurde mit BGBl. 1982/201 auch § 80 Abs. 2 öStPO angepasst, der auf § 9 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des österreichischen Zustellgesetzes verwiesen hat. Demnach wollte der österreichische Gesetzgeber im Sinne der Wahrung der Beschuldigtenrechte verhindern, dass dann, wenn etwa mehrere Beschuldigte einen gemeinsamen Antrag bei Gericht einbringen, die erstangeführte Person als gemeinsame

---

<sup>23</sup> LGBl. 2008 Nr. 331, LR-Nr. 172.023.

Zustellungsbevollmächtigte (für alle) gilt und mit der Zustellung einer Ausfertigung einer gerichtlichen Erledigung an diese die Zustellung an alle bewirkt ist. § 9 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des österreichischen Zustellgesetzes in der Fassung BGBl. 1982/200 lauteten nämlich: „(2) Haben mehrere Personen einen gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten, so ist mit der Zustellung einer einzigen Ausfertigung des Schriftstückes an ihn die Zustellung an alle diese Personen bewirkt. [Auf den zweiten Satz wurde nicht verwiesen] (3) Wird ein Anbringen von mehreren Personen gemeinsam eingebracht, so gilt im Zweifel die an erster Stelle genannte Person als gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter.“ Das österreichische Zustellgesetz wurde in der Folge mehrfach abgeändert. Mit BGBl. 2004/10 wurde der Regelungsgehalt von § 9 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 nach § 9 Abs. 4 und 5 verschoben. Parallel dazu wurde § 80 Abs. 2 öStPO wortwörtlich in § 82 Abs. 2 öStPO verschoben. Dabei ist dem österreichischen Gesetzgeber ein Redaktionsfehler unterlaufen, indem in § 82 Abs. 2 öStPO immer noch auf § 9 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 öZustG verwiesen wird anstatt auf § 9 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5. Mit der Einführung des liechtensteinischen Zustellgesetzes im Jahr 2008 wurde dieser österreichische Verweisfehler übernommen.

Dieses Redaktionsversehen wird nun beseitigt, indem korrekterweise auf Art. 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 ZustG (anstatt auf Art. 9 Abs. 2 und Art. 10 Abs. 1 ZustG) verwiesen wird. Auch mit dieser Anpassung ist keine inhaltliche Änderung verbunden.

### **Zu § 58**

In der Normierung von § 58 ist dem historischen Gesetzgeber ein Redaktionsfehler unterlaufen. Die Formulierung im geltenden § 58 ist sprachlich missglückt: „Indessen auch über eine namenlose oder von einer unbekannt Person herrührende Anzeige ist, sofern sie bestimmte, die strafbare Handlung glaubwürdig bezeichnende Umstände enthält, zur Erhebung dieser Umstände zu schreiten.“ Dieses



Redaktionsversehen wird – ergänzend zur Vernehmlassungsvorlage – korrigiert, sodass der Satz neu lautet: „Indessen ist auch über eine namenlose oder von einer unbekannt Person herrührende Anzeige, sofern sie bestimmte, die strafbare Handlung glaubwürdig bezeichnende Umstände enthält, zur Erhebung dieser Umstände zu schreiten.“ Mit dem neuen Wortlaut von § 58 wird klargestellt, dass die Staatsanwaltschaft anonyme („namenlose“) Anzeigen sowie Anzeigen einer völlig unbekannt Person nur dann prüfen muss, wenn sie „die strafbare Handlung glaubwürdig bezeichnende Umstände“ enthalten.<sup>24</sup>

#### **Zu § 67 Abs. 2**

Dem bestehenden § 67 Abs. 2 StPO wird ein zweiter Satz hinzugefügt. Hierbei handelt es sich um eine technische Anpassung, mit welcher der zweite Satz von § 26 Abs. 1 öStPO idgF., der bislang noch nicht Eingang ins liechtensteinische Strafprozessrecht gefunden hat, rezipiert wird.

In Fällen objektiver, subjektiver und subjektiv-objektiver Konnexität sowie sonstigen engen sachlichen Zusammenhangs ist ein einheitliches Ermittlungsverfahren zu führen. Subjektive Konnexität liegt vor, wenn ein Täter/eine Täterin mehrere Taten zu verantworten hat. Objektive Konnexität ist dann gegeben, wenn mehrere Personen an einer Tat beteiligt sind. Von subjektiv-objektiver Konnexität spricht man dann, wenn mehrere Täter/Täterinnen mehrere Taten begangen haben und, zumindest in Ansehung einer Tat, Beteiligung im Sinne von § 12 StGB gegeben ist.

Eine gemeinsame Verfahrensführung ist nach dem neu vorgeschlagenen zweiten Satz von Abs. 2 auch bei sonst engem sachlichem Zusammenhang mehrerer Taten vorgesehen. Unter einem „engen sachlichen Zusammenhang“ ist ein einheitliches

---

<sup>24</sup> Vgl. Haun in *Brandstätter/Nagel/Öhri/Ungerank* (Hrsg), Handbuch Liechtensteinisches Strafprozessrecht (2021) Rz 6.16.

Tatgeschehen zu verstehen, beispielsweise ein Verkehrsunfall oder ein Raufhandel, an dem mehrere Beschuldigte „beteiligt“ waren. Aber auch Anschlussstaten wie Hehlerei und Begünstigung kommen in Betracht. Diese Ausweitung des Konnexitätsbegriffs dient der Verfahrensökonomie, der Förderung der Wahrheitsfindung und der einheitlichen Erfassung und Aburteilung von zusammengehörigen Sachverhalten.

### **Zu § 91a Abs. 1**

In der geltenden Fassung von § 91a Abs. 1 lautet der Verweis auf „Art. 3 Abs. 1 Bst. a DSG“. Mit der Totalrevision des Datenschutzgesetzes durch LGBI. 2018 Nr. 272 ist die Definition der Daten neu in Art. 46 Bst. a normiert worden. Der Verweis in Abs. 1 muss daher korrekt auf „Art. 46 Bst. a DSG“ lauten.<sup>25</sup> Bei dieser – ergänzend zur Vernehmlassungsvorlage vorgenommenen – Anpassung handelt es sich lediglich um die Bereinigung eines Redaktionsversehens.

### **Zu § 95a Abs. 5 1. Halbsatz**

Im ersten Halbsatz von Abs. 5 wird nach dem Begriff „Arzt“ die Wortfolge „oder einer medizinischen Fachperson“ eingefügt. Damit müssen beispielsweise Blutabnahmen nicht zwingend von einem Arzt/einer Ärztin vorgenommen werden, sondern können auch von einer medizinischen Fachperson durchgeführt werden. Dies stellt eine Erleichterung für die Praxis dar. Die erforderlichen Untersuchungen können etwa zur Nachtzeit vom medizinischen Personal im Landesspital durchgeführt werden, ohne dass ein Arzt/eine Ärztin aus der Rufbereitschaft angefordert werden muss. Unter „medizinischer Fachperson“ ist eine Person zu verstehen, die

---

<sup>25</sup> Vgl. *Knapp-Brucker* in *Brandstätter/Nagel/Öhri/Ungerank* (Hrsg), Handbuch Liechtensteinisches Strafrecht (2021) Rz 9.20 und *Gstöhl* in *Brandstätter/Nagel/Öhri/Ungerank* (Hrsg), Handbuch Liechtensteinisches Strafrecht (2021) Rz 4.5.

einen Gesundheitsberuf im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Bst. o des Gesundheitsgesetzes<sup>26</sup> ausübt.

#### **Zu § 103 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2**

Nach der geltenden Rechtslage lautet der Verweis in Abs. 1 Ziff. 2 auf „§ 107 Abs. 1 Ziff. 2“. Dabei handelt es sich um ein Redaktionsversehen des historischen Gesetzgebers. Richtig muss der Verweis auf „§ 108 Abs. 1 Ziff. 2“ lauten, da im Interesse eines rechtsstaatlichen Verfahrens aus dem Katalog der Überwachungsmöglichkeiten jedenfalls die Verteidiger/die Verteidigerinnen des/der Verdächtigen ausgeschlossen werden.<sup>27</sup> Die – in Ergänzung zur Vernehmlassungsvorlage vorgenommene – Anpassung von Abs. 1 Ziff. 2 dient somit lediglich einer redaktionellen Bereinigung.

In Abs. 2 wird der Genehmigungsvorbehalt des Präsidenten/der Präsidentin des Obergerichtes bei der Anordnung der Überwachung einer elektronischen Kommunikation aufgehoben. Nach geltendem Recht muss das Landgericht bei der Anordnung einer Überwachung der elektronischen Kommunikation die Genehmigung des Präsidenten/der Präsidentin des Obergerichtes einholen.

Der Genehmigungsvorbehalt durch den Präsidenten/die Präsidentin des Obergerichtes wurde beim Nachvollzug der österreichischen StPO im Jahr 1988 deshalb eingeführt, weil eine Ratskammer in der liechtensteinischen Strafrechtspflege nicht vorgesehen war. Die in Österreich der Ratskammer zugewiesene Kontrollfunktion bei der Anordnung von Überwachungsmassnahmen im Bereich der elektronischen Kommunikation wurde daher dem Präsidenten/der Präsidentin des Obergerichtes zugewiesen.

---

<sup>26</sup> LGBl. 2008 Nr. 30, LR-Nr. 811.01.

<sup>27</sup> Vgl. *Knapp-Brucker* in *Brandstätter/Nagel/Öhri/Ungerank* (Hrsg), Handbuch Liechtensteinisches Strafrecht (2021) Rz 9.283.

Mit der umfassenden Strafprozessreform im Jahr 2004<sup>28</sup> stellte der österreichische Gesetzgeber im strafprozessualen Vorverfahren vom Untersuchungsrichtermodell auf das Staatsanwaltschaftsmodell um. Dabei wurde auch das Rechtsinstitut der Ratskammer, die bei den erstinstanzlichen Gerichten für Strafsachen eingerichtet wurde und aus drei Richtern/Richterinnen bestand, die für die Dauer eines Jahres eingesetzt waren, abgeschafft. Die Kompetenzen der Ratskammer wanderten im Rahmen der genannten Strafprozessreform zum Einzelrichter/zur Einzelrichterin beim Landesgericht für Strafsachen.

Mit der Aufhebung des Genehmigungsvorbehalts wird insofern Kongruenz zur österreichischen Rezeptionsvorlage hergestellt, als nach den dortigen §§ 135 und 137 öStPO die Überwachung von Nachrichten, die über ein Kommunikationsnetz oder einen Dienst der Informationsgesellschaft ausgetauscht oder weitergeleitet werden, von der Staatsanwaltschaft angeordnet werden, nachdem sie vom zuständigen Gericht bewilligt worden sind.

Auch wenn Liechtenstein die Umstellung vom Untersuchungsrichtermodell auf das Staatsanwaltschaftsmodell (noch) nicht nachvollzogen hat, wird mit dieser Anpassung von § 103 StPO der in Österreich geltenden Rechtslage nach dem Strafprozessreformgesetz 2004 Rechnung getragen. Dies bringt eine Verfahrensvereinfachung mit sich, ohne dass die Rechtsmittelmöglichkeiten nach § 104 StPO für die von den angeordneten Überwachungsmaßnahmen des Landgerichtes Betroffenen eingeschränkt werden. Die Staatsanwaltschaft beantragt beim Landgericht die Überwachung einer elektronischen Kommunikation, das Landgericht ordnet diese an und beauftragt in weiterer Folge die Landespolizei mit der Überwachung und Auswertung der Ergebnisse. Nach Beendigung der Überwachung sind der Inhaber/die Inhaberin der überwachten Kommunikationsanlage und der/die

---

<sup>28</sup> BGBl. I 2004/19.

Verdächtige vom Landgericht hierüber in Kenntnis zu setzen. Gegen den Beschluss des Landgerichtes auf Überwachung steht den Betroffenen das Rechtsmittel der Beschwerde an das Obergericht offen. Erachtet das Obergericht die Beschwerde als berechtigt, sind sämtliche aus der Überwachung gewonnenen Aufzeichnungen zu vernichten und können somit auch nicht im Strafverfahren gegen den Betroffenen/die Betroffene verwendet werden.

### **Zu § 105 Abs. 1a**

Mit dem neu vorgesehenen Abs. 1a wird die Möglichkeit geschaffen, Zeugen/Zeuginnen auch mittels Videokonferenz einzuvernehmen. Diese Möglichkeit ist durch die kontradiktorische Einvernahme nach § 115a StPO und die Einvernahme von Zeugen/Zeuginnen in der Schlussverhandlung nach § 195a StPO in der liechtensteinischen StPO bereits vorgesehen. Mit der Einführung des neuen Abs. 1a in § 105 StPO ist dies künftig auch im strafprozessualen Vorverfahren – und nicht nur auf die Fälle der kontradiktorischen Einvernahme nach § 115a StPO beschränkt – möglich. Tatsächliche Gründe für das Unterbleiben der persönlichen Anwesenheit sind beispielsweise eine Krankheit oder ein Auslandsaufenthalt des Zeugen/der Zeugin, wodurch dieser/diese nicht in der Lage ist, einer Ladung nach Liechtenstein Folge zu leisten.

Die technischen Vorrichtungen für die Durchführung einer Videokonferenz sind beim Landgericht seit einigen Jahren vorhanden. In der Praxis werden diese Möglichkeiten auch nach den geltenden Bestimmungen der §§ 115a und 195a StPO bereits vielfach genützt. Dem Wortlaut dieser Bestimmungen folgend, wird auch in § 105 Abs. 1a die bisher verwendete Formulierung „unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung“ verwendet. Darunter wird die bereits vorhandene audiovisuelle Infrastruktur für die Durchführung von Videokonferenzen beim Landgericht verstanden.

Ein Landrichter und eine Landrichterin begrüßten diese Bestimmung zwar ausdrücklich; die Wortfolge „aus tatsächlichen Gründen nicht möglich“ wurde jedoch kritisch gesehen. Das Abstellen auf die tatsächliche Möglichkeit schränke den Anwendungsbereich sehr ein bzw. könnte dies einer strengen Auslegung unterliegen. Es solle das Primat der direkten Vernehmung postuliert, aber dennoch ein richterliches Ermessen eingeräumt werden, um eine möglichst speditiv (zeitnahe) Verfahrenserledigung nicht zu behindern bzw. diese Option nicht zu stark einzuschränken.

*Der Begriff „aus tatsächlichen Gründen nicht möglich“ entstammt § 165 Abs. 1 öStPO. Der neu vorgeschlagene Abs. 1a soll jene Fälle abdecken, in denen der Zeuge/die Zeugin aus Krankheitsgründen oder aufgrund eines Auslandsaufenthalts nicht in der Lage ist, für die Einvernahme nach Liechtenstein zu kommen, um seine Aussage direkt vor dem zuständigen Richter/der zuständigen Richterin zu machen. Diese Gründe werden – wie in der Rezeptionsvorlage – als „tatsächlichen Gründe“ eingestuft, die eine Einvernahme per Videokonferenz erforderlich machen. Das Gericht kann in diesen Fällen eine Einvernahme per Videokonferenz durchführen, wenn der Zeuge/die Zeugin nicht nach Liechtenstein kommen kann oder will. Es liegt jedoch immer im Ermessen des Gerichtes, welche Art der Zeugeneinvernahme – ob mittels persönlichen Erscheinens des Zeugen/der Zeugin oder per Videokonferenz – es für eine speditiv und zeitnahe Verfahrenserledigung für notwendig hält.*

*Die vorgebrachten Bedenken werden nicht geteilt; vielmehr wird diese neue Bestimmung als weitere Option für eine Verfahrensbeschleunigung gesehen, wenn der Zeuge/die Zeugin eher zu einer Aussage per Videokonferenz bereit ist und eine beschwerliche oder zeitlich schwer zu koordinierende Anreise aus dem Ausland vermieden werden kann.*

**Zu § 115a Abs. 2**

Im Rahmen der Vernehmlassung zur Abänderung der Zivilprozessordnung und des Ausserstreitgesetzes im Zuge der Ratifizierung der Istanbul-Konvention begrüsst das Obergericht die Einführung von § 289a ZPO. Nach dem letzten Satz dieser Bestimmung ist dann, wenn das Opfer ein unmündiger Minderjähriger/eine unmündige Minderjährige ist, zwingend ein geeigneter Sachverständiger/eine geeignete Sachverständige (im Regelfall ein Kinder- bzw. Jugendpsychologe/eine Kinder- bzw. Jugendpsychologin) mit der Befragung zu beauftragen. Unmündige minderjährige Opfer sind dadurch besonders geschützt, dass sie zum Thema des Strafverfahrens nicht durch das Entscheidungsorgan, sondern durch einen Sachverständigen/eine Sachverständige befragt werden.

Das Obergericht hat darauf hingewiesen, dass im Strafverfahren keine derartige Pflicht bestehe. Wenn das Opfer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet habe, müsse die Einvernahme nicht zwingend durch einen geeigneten Sachverständigen/eine geeignete Sachverständige (Psychologe/Psychologin) durchgeführt werden, sondern könne auch durch das Entscheidungsorgan (den Richter/die Richterin) selbst erfolgen. § 31b Abs. 3 Ziff. 2 StPO sehe nur vor, dass Opfer, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten, verlangen können, auf schonende Weise einvernommen zu werden, was der „abgesonderten“ Einvernahme nach § 115a StPO entspreche. Dass die Einvernahme durch einen Sachverständigen/eine Sachverständige vorgenommen werde, sei aber auch hier nicht zwingend vorgesehen (§ 115a Abs. 2 2. Satz), sondern in das Ermessen des Entscheidungsorgans gestellt. Dies entspreche auch der Rechtslage gemäss § 165 öStPO, wonach im Falle von besonders schutzwürdigen Opfern die Möglichkeit, aber nicht die Verpflichtung bestehe, die kontradiktorische Vernehmung im Ermittlungsverfahren durch einen Sachverständigen/eine Sachverständige durchführen zu lassen.

Das Obergericht ortete hier einen Wertungswiderspruch, würde das Opfer so bei der Einvernahme im Zivilprozess einen besseren Schutz erfahren als im Strafprozess. Es wurde somit angeregt, die Verpflichtung, unmündige minderjährige Opfer zwingend durch einen Sachverständigen/eine Sachverständige zu befragen, auch auf den Strafprozess zu übertragen, um damit auch im Strafprozess den bestmöglichen Opferschutz im Sinne einer kindgerechten Kommunikation zu gewährleisten.

Dieser Anregung wurde in der Vernehmlassungsvorlage gefolgt. Im Sinne des Ausbaus des Opferschutzes im Strafverfahren wurde der Schutz im Vergleich zur neuen Bestimmung von § 289a ZPO, welche gleichzeitig mit der Istanbul-Konvention am 1. Oktober 2021 in Kraft getreten ist, ausgedehnt. Während nach § 289a ZPO im Zivilverfahren alle unter 14-jährigen Opfer zwingend durch einen Sachverständigen/eine Sachverständige einzuvernehmen sind, sollte diese Altersgrenze bei Einvernahmen im Strafverfahren auf 18 Jahre erhöht werden. Nach geltendem Recht kann der Untersuchungsrichter/die Untersuchungsrichterin für die Einvernahme eines/einer unter 18-jährigen Zeugen/Zeugin eine sachverständige Person beauftragen. Das liegt aber im Ermessen des/der zuständigen Richters/Richterin. In der Vernehmlassungsvorlage wurde daher vorgeschlagen, die Ermessensentscheidung entfallen zu lassen und die Einvernahme durch einen geeigneten Sachverständigen/eine geeignete Sachverständige damit für alle unter 18-Jährigen zwingend vorzusehen. Der 2. Satz von § 115a Abs. 2 wurde daher insofern abgeändert, dass anstelle des Wortes „kann“ das Wort „hat“ eingefügt wurde. Zudem wurde im zweiten Halbsatz das Wort „insbesondere“ gestrichen. Die Einvernahme eines Opfers im Strafverfahren, das noch nicht 18 Jahre alt ist, sollte damit nach der Intention der Vernehmlassungsvorlage immer durch einen Sachverständigen/eine Sachverständige durchgeführt werden.



Ein Landrichter und eine Landrichterin haben in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass es nicht nur für die betroffene Person eine Entlastung darstelle, wenn eine sachverständige Person die Vernehmung durchführe, sondern allenfalls auch für den Richter/die Richterin. Es sei aber eine Frage, ob eine taugliche Fachperson gefunden werden könne. Es genüge nicht, eine psychologisch geschulte Fachperson heranzuzuziehen. Es müsse eine Fachperson sein, welche die Notwendigkeiten des Strafverfahrens kenne und optimalerweise auch aussagepsychologische Kenntnisse habe und derartige Aufträge übernehme. Eine solche sachverständige Person zu finden, sei sehr schwierig. Deshalb wurde angeregt, die bisherige Bestimmung grundsätzlich beizubehalten und die Bestellung eines/einer Sachverständigen nur vorzusehen, sofern dies in nützlicher Zeit möglich sei.

*Nach nochmaliger Überprüfung kommt die Regierung der vorgebrachten Anregung insofern nach, als dass der Beizug einer sachverständigen Person keine Verpflichtung mehr darstellt, sondern im Ermessen des Landgerichtes liegt. Dies wird legislativ so gelöst, dass folgender Satz eingefügt wird: „Insbesondere beim Vorliegen besonderer Schutzbedürftigkeit kann ein Sachverständiger mit der Befragung beauftragt werden.“ Dies entspricht der Formulierung des 2. Satzes in § 165 Abs. 3 öStPO.*

*Die besondere Schutzbedürftigkeit wird nach Massgabe des Alters, des seelischen und gesundheitlichen Zustands sowie der Art und Umstände der Straftat im Einzelfall festgestellt. Eine besondere Schutzbedürftigkeit ist dann anzunehmen, wenn alle drei Voraussetzungen kumulativ vorliegen. Jedenfalls als besonders schutzbedürftig – ohne Einzelfallprüfung – werden Opfer angesehen, die in ihrer sexuellen Integrität und Selbstbestimmung verletzt worden sind.<sup>29</sup> Auch wenn es sich um eine Kann-Bestimmung handelt, ist das Landgericht angehalten, bei Vorliegen der*

---

<sup>29</sup> Vgl. Kirchbacher/Keglevic in Fuchs/Ratz, WK StPO § 165, Rz 11/1.

*besonderen Schutzbedürftigkeit des Opfers den Beizug eines/einer geeigneten Sachverständigen nach Möglichkeit zu veranlassen, zumal eine solche Einvernahme auch zur Entlastung des Gerichts und zur bestmöglichen Beweissicherung für das Strafverfahren beitragen soll. Es ist davon auszugehen, dass das Gericht immer dann eine sachverständige Person beauftragen wird, wenn es diese Unterstützung aufgrund der aussergewöhnlichen Belastung des Zeugen/der Zeugin durch die Vernehmung im Einzelfall für erforderlich erachtet. Die Beauftragung einer sachverständigen Person wird immer dann gefordert sein, wenn es sich um unmündige, schwer traumatisierte oder um sonst besonders schutzbedürftige Opfer von Straftaten handelt.*

**Zu § 131 Abs. 5 Ziff. 7**

Anstelle des bisherigen Verweises auf die „§§ 142 bis 144“ muss der Verweis an dieser Stelle korrekt auf die „§§ 138 und 140“ lauten. Bei dieser Anpassung handelt es sich lediglich um die Beseitigung eines Redaktionsfehlers.

**Zu § 158 Abs. 1 Satz 2**

Anstelle des bisherigen Verweises auf „§ 11“ im zweiten Satz von Abs. 1 muss der Verweis korrekt auf „§ 8 Abs. 4“ lauten. Auch bei dieser Anpassung handelt es sich um die Beseitigung eines Redaktionsfehlers, welcher anlässlich der StPO-Revision mit LGBI. 2012 Nr. 26 entstanden ist.

**Zu § 179**

Ebenfalls im Rahmen der Vernehmlassung zur Abänderung der Zivilprozessordnung und des Ausserstreitgesetzes im Zuge der Ratifizierung der Istanbul-Konvention hat das Obergericht die Anpassung von § 179 StPO analog § 221 öStPO angeregt. Begründet wurde dies damit, dass nach dem neu vorgeschlagenen § 73a ZPO der genannten Vernehmlassungsvorlage eine Pflicht zur Verständigung von Gerichtsterminen für die Prozessbegleitung normiert wurde. In der liechtensteinischen StPO fehle im Unterschied zu § 221 öStPO eine vergleichbare Bestimmung.

Diese Lücke solle mit einer entsprechenden Anpassung von § 179 StPO geschlossen werden.

In der Vernehmlassungsvorlage wurde daher vorgeschlagen, nach dem ersten Satz von § 179 den folgenden Satz einzufügen: „Vom Termin der Schlussverhandlung ist gegebenenfalls die Einrichtung, die Prozessbegleitung gemäss § 31a Abs. 2 gewährt, zu verständigen.“ Das setzt voraus, dass im Strafverfahren ein Opfer vorhanden ist, dem eine Prozessbegleitung nach § 31a Abs. 2 StPO gewährt worden ist. Neben der Angleichung an die österreichische Rezeptionsvorlage soll dadurch auch der Opferschutz weiter ausgebaut werden.

Das Obergericht regte in seiner Stellungnahme an, die Wortfolge „die Einrichtung, die Prozessbegleitung gemäss § 31a Abs. 2 gewährt“ analog zu § 73a Abs. 1 ZPO durch den Begriff „Opferhilfestelle“ zu ersetzen.

*Dieser Anregung wird gefolgt. Die Opferhilfestelle ist gemäss Art. 9 Abs. 1 des Opferhilfegesetzes (OHG)<sup>30</sup> die einzige in Liechtenstein bestehende Stelle, die Prozessbegleitung nach dem Opferhilfegesetz anbietet und gewährt. Diese Anpassung dient somit der Klarstellung.*

### **Zu § 192**

Nach der geltenden Rechtslage lässt der/die Vorsitzende die Anklageschrift zur Gänze verlesen. In der Regel weist der/die Vorsitzende den Schriftführer/die Schriftführerin an, die Anklageschrift zu verlesen; im einzelrichterlichen Verfahren liest der Einzelrichter/die Einzelrichterin selbst den Strafantrag bzw. den Bestrafungsantrag vor. Bei komplexen Fällen und einer äusserst umfangreichen Anklageschrift kann das Verlesen der kompletten Anklageschrift sehr viel Zeit in Anspruch nehmen. Aus Gründen der Verfahrensökonomie wird § 192 StPO daher an § 244

---

<sup>30</sup> LGBl. 2007 Nr. 228, LR-Nr. 312.2.

öStPO angeglichen. Die Anklageschrift ist daher nicht mehr zur Gänze vorzulesen, sondern von der Staatsanwaltschaft vorzutragen (Abs. 1). „Vortragen“ bedeutet nicht mehr „Vorlesen“. Die Staatsanwaltschaft soll in verständlicher Form – und soweit nicht der wörtliche Vortrag von Dokumenten oder beispielsweise Aussagen von Zeugen/Zeuginnen oder Beschuldigten erforderlich ist – in freier Rede die gegen den Angeklagten/die Angeklagte erhobenen Vorwürfe darstellen bzw. die Anklage vortragen. Es ist nicht zulässig, dabei nur auf die Anklageschrift zu verweisen. Die Staatsanwaltschaft hat in einem hinreichend ausführlichen und verständlichen Vortrag – auch zur Sicherstellung der Kontrollfunktion der Öffentlichkeit – alle Anklagepunkte anzuführen und auch auf jeden/jede einzelnen/einzelne von mehreren Angeklagten Bezug zu nehmen.

Das Obergericht hat in seiner Stellungnahme vorgeschlagen, die in § 44 Abs. 1 erster Satz öStPO vorgesehene Formulierung „Der Vorsitzende erteilt dem Ankläger das Wort zum Vortrag der Anklage“ zu verwenden, da die in der Vernehmlassungsvorlage enthaltene Formulierung auf ein (nicht bestehendes) Subordinationsverhältnis zwischen Gericht und Staatsanwaltschaft hindeute.

*Dieser Anregung wird gefolgt. Anstelle des in der Vernehmlassungsvorlage verwendeten Einleitungssatzes von Abs. 1 mit dem Wortlaut „Sodann lässt der Vorsitzende die Anklageschrift durch den Ankläger vortragen“ wird die Formulierung „Der Vorsitzende erteilt dem Ankläger das Wort zum Vortrag der Anklage“ verwendet. Damit wird Kongruenz zur österreichischen Rezeptionsvorlage des § 44 Abs. 1 öStPO hergestellt.*

*Da es in komplexen Strafverfahren – wie beispielsweise in Wirtschaftsstrafsachen oder wegen Cybercrimedelikten – unerlässlich sein kann, Beweismittel und Zusammenhänge auch bildlich darzustellen und vorzutragen, hat das Landgericht dafür Sorge zu tragen, dass die technischen Einrichtungen in den Verhandlungssälen zur Verfügung gestellt werden können. Damit soll sichergestellt werden, dass*

*Grafiken, Bilder und andere Darstellungen so vorgezeigt werden können, dass sie sowohl für die Richterschaft als auch für den/die Angeklagten, die Verteidiger/Verteidigerinnen, die Opfervertreter/Opfervertreterinnen und die Prozessbeobachtenden gut sichtbar sind. In den genannten Fällen ist durch einen rein mündlichen Vortrag der Anklage ohne diese technische Unterstützung die Verständlichkeit für alle Verfahrensbeteiligten nur schwer herzustellen.*

Der/die Vorsitzende hat gemäss Abs. 2 dafür zu sorgen, dass der/die Angeklagte über die gegen ihn/sie bestehenden Vorwürfe ausreichend informiert ist. Zu diesem Zweck erfolgt die Frage, ob er/sie die Anklage in vollem Umfang verstanden hat. Wenn der/die Angeklagte nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, sind die Anklagevorwürfe durch einen Dolmetscher/eine Dolmetscherin übersetzen zu lassen. Eine unterlassene Übersetzung der Anklagevorwürfe begründet per se keine Nichtigkeit, könnte jedoch im Fall entsprechender Antragstellung gemäss § 220 Ziff. 8 StPO geltend gemacht werden.

Während der Vortrag der Anklage verpflichtend ist, hat der Verteidiger/die Verteidigerin das Recht, nicht aber die Pflicht, zur Gegenäusserung. Diese Gegenäusserung ist vom Umfang her nicht auf eine blosser Entgegnung auf das von der Staatsanwaltschaft Vorgetragene beschränkt, sondern darf (wenn etwa der Anklagevortrag nur knapp gehalten ist) auch Stellung zu in der Begründung der Anklageschrift angeführten Umständen nehmen. Es ist jedoch nicht Aufgabe der Gegenäusserung, die Verantwortung des/der Angeklagten (§ 193 StPO) detailreich vorwegzunehmen oder zu ersetzen.

Im Protokoll der Schlussverhandlung ist festzuhalten, ob die Anklage vorgetragen wurde und ob der Verteidiger/die Verteidigerin eine Gegenäusserung erstattet oder darauf verzichtet hat. Der Inhalt des Vortrags ist hingegen – abgesehen von allenfalls darin gestellten Anträgen – nicht zu protokollieren. Der Inhalt des

Anklagevortrags und die Gegenäußerung des Verteidigers/der Verteidigerin bedürfen keiner Erörterung im Urteil.

Die Unterlassung des Anklagevortrags stellt keinen Nichtigkeitsgrund dar und steht einem Schuldspruch nicht entgegen. Auch Mängel des Anklagevortrags oder der Gegenäußerung stehen per se nicht unter Nichtigkeitsanktion, ebenso wenig die allfällige Einschränkung oder gar Verhinderung der Vorträge durch den Vorsitzenden. Den Beteiligten ist es aber unbenommen, einen Nichtigkeitsgrund nach § 220 Ziff. 8 StPO geltend zu machen, wenn in der Schlussverhandlung ein entsprechender Antrag gestellt und über diesen nicht entschieden worden ist.

#### **Zu § 201 Satz 2 Einleitung**

Die Einleitung von Satz 2 in der geltenden Fassung lautet: „Eine Vertagung hat statt: ...“. Hierbei handelt es sich um einen Redaktionsfehler, der bereits bei der Neukodifikation des Strafverfahrens durch LGBl. 1988 Nr. 62 unterlaufen ist. Richtigerweise hat die Einleitung von Satz 2 wie folgt zu lauten: „Eine Vertagung hat zu erfolgen: ...“

#### **Zu § 202 Abs. 5 und 6**

Abweichend von der österreichischen Rezeptionsvorlage fehlt in der liechtensteinischen StPO eine Norm, welche die Möglichkeit zur Berichtigung des Protokolls der Schlussverhandlung vorsieht. Diese Abweichung soll nun mit dem neu vorgesehenen Abs. 5, der sich an § 271 Abs. 7 öStPO idgF. orientiert, beseitigt und eine entsprechende Rechtsgrundlage für die Protokollberichtigung geschaffen werden.<sup>31</sup>

Offensichtliche Schreib- und Rechenfehler im Schlussverhandlungsprotokoll kann der/die Vorsitzende – allenfalls nach Anhörung der Beteiligten – jederzeit

---

<sup>31</sup> Vgl. *Danek in Fuchs/Ratz, WK StPO § 271*.

berichtigen. Schreibfehler sind Tipp- und Rechtschreibfehler ohne inhaltliche Relevanz; Rechenfehler beruhen auf Fehlern bei Rechengvorgängen ohne unmittelbare Gestaltungswirkung.

Nicht mehr als blosser Schreib- oder Rechenfehler ist die im zweiten Satz von Abs. 5 geregelte unrichtige Wiedergabe eines erheblichen Umstands anzusehen. Erhebliche Umstände oder Vorgänge sind solche, die für die Beurteilung entscheidungswesentlicher Umstände von Bedeutung sein können. Diese sollen im Protokoll vollständig und wahrheitsgemäss wiedergegeben werden. Ist dies nicht der Fall, muss es zu einer Berichtigung kommen.

Zur Stellung eines Protokollberichtigungsantrags ist nur die zur Ergreifung eines Rechtsmittels berechnigte Partei legitimiert. Protokollberichtigungsanträge, die nach Ablauf der für die Ausführung eines gegen das Urteil einzubringenden Rechtsmittels offenstehenden Frist eingebracht werden, sind als unzulässig zurückzuweisen. Unabdingbares Erfordernis eines Protokollberichtigungsantrags ist die Bezeichnung jener Stellen des Protokolls, die der Antragsteller/die Antragstellerin als unrichtig oder unvollständig ansieht, und die Anführung, inwieweit das Protokoll richtig zu stellen ist.

Der/die Vorsitzende hat den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme zur in Aussicht genommenen oder von einem/einer Beteiligten beehrten Berichtigung oder Ergänzung und zu den Ergebnissen der vorgenommenen Erhebungen (Einsicht in Aufzeichnungen, Befragung von Schriftführer/Schriftführerin, Zeugen/Zeuginnen etc.) zu geben. Dazu ist eine angemessene Frist festzulegen. Parteien sind jedenfalls der/die Angeklagte und die Staatsanwaltschaft. Privatbeteiligte und Haftungsbeteiligte sind nur dann antragslegitimiert, wenn ihre Interessen berührt werden.

Die Kompetenz zur amtswegigen Berichtigung des Protokolls und zur Entscheidung über einen darauf abzielenden Antrag kommt ausschliesslich dem/der Vorsitzenden zu, der/die mit Beschluss darüber entscheidet.

Wird eine Ergänzung oder Berichtigung des Protokolls nach Zustellung der Abschrift des Urteils an einen Rechtsmittelwerber/eine Rechtsmittelwerberin vorgenommen, so ist nicht nur das berichtigte Protokoll, sondern auch die Urteilsausfertigung neuerlich zuzustellen, wodurch die Fristen zur Ausführung des angemeldeten Rechtsmittels nochmals ausgelöst werden.

Die Entscheidung über die Protokollberichtigung kann mittels Beschwerde an das Obergericht angefochten werden. Ein nochmaliger Weiterzug gegen den Beschluss des Obergerichtes ist nicht zulässig.

In der liechtensteinischen StPO fehlt die explizite Erwähnung der Tonaufnahmegeräte als Unterstützung für die Protokollierung. Dieser Mangel soll nun beseitigt werden, indem mit dem neuen Abs. 6 in Anlehnung an § 271 Abs. 5 öStPO idF. BGBl. I 1997/105 eine entsprechende Norm geschaffen wird, die dem/der Vorsitzenden die Möglichkeit bietet, den Verlauf der Schlussverhandlung aufzunehmen. Dies entspricht einem Praxisbedürfnis. Die Protokollierung in der Verhandlung kann auch durch entsprechendes Diktat bzw. Tonaufnahme auf Band erfolgen. Erst nach der Verhandlung wird das Diktat in Schriftform abgefasst und das so entstandene Protokoll im Anschluss daran Bestandteil des jeweiligen Aktes. Die Tonaufnahme ersetzt jedenfalls nicht das Protokoll über die Schlussverhandlung.

Das Landgericht begrüsst in seiner Stellungnahme die Möglichkeit der Ton- oder auch Bildaufnahme. Es wurde angeregt zu prüfen, diese Möglichkeit auch auf die Vernehmung von Beschuldigten und Zeugen/Zeuginnen im Vorerhebungs-/Untersuchungsverfahren auszudehnen.



*Diese Anregung des Landgerichtes wurde geprüft. § 50a StPO entspricht wortgleich § 97 öStPO und betrifft die Ton- oder Ton- und Bildaufnahme einer Vernehmung im Vorerhebungs-/Untersuchungsverfahren. Solche Aufnahmen der Vernehmung von Zeugen/Zeuginnen oder Beschuldigten sind zulässig, wenn die betroffene Person darüber informiert worden ist. Bei Zeugen/Zeuginnen ist eine derartige Aufnahme von der Einvernahme nur dann möglich, wenn sich diese mit einer solchen Aufnahme einverstanden erklären. Sobald sich der Zeuge/die Zeugin gegen eine solche Aufnahme ausgesprochen hat, hat diese zu unterbleiben. Diese Einschränkung erscheint gerechtfertigt, zumal hier Persönlichkeitsrechte des Zeugen/der Zeugin (Recht am eigenen Bild) betroffen sein können und diese Rechte zu wahren sind. Die Pflicht zur Zeugenaussage wird durch dieses Widerspruchsrecht jedenfalls nicht beeinträchtigt. Angesichts dessen wird davon abgesehen, eine Ausdehnung der Bestimmung im vom Landgericht vorgeschlagenen Sinne vorzunehmen.*

### **Zu § 229 Abs. 3**

Mit der gegenständlichen Abänderung von Abs. 3 ist die Verlesung des Urteils erster Instanz und des Protokolls über die Schlussverhandlung nicht mehr zwingend vorgesehen, sondern steht im Ermessen des Obergerichtes. Bisher war die Verlesung des Urteils erster Instanz von Amtes wegen verpflichtend. Mit dieser Anpassung wird einerseits der Praxis bei Berufungsverhandlungen am Obergericht, wonach die Verlesung des Urteils nur dann vorgenommen wird, wenn dies die Verfahrensbeteiligten ausdrücklich beantragen bzw. nicht auf die Verlesung verzichten wollen, und andererseits den Anforderungen der Verfahrensökonomie und der Straffung des Strafverfahrens Rechnung getragen. Je nach Umfang des Urteils erster Instanz kann die Verlesung der von der Berufung betroffenen Punkte samt Entscheidungsgründen viel Zeit in Anspruch nehmen und somit wiederum beträchtliche Kosten für das Gericht und die Verfahrensbeteiligten verursachen. Mit der gegenständlichen Änderung wird auch Kongruenz zu § 473 Abs. 1 2. Satz öStPO hergestellt. Die Verlesung des Urteils samt Entscheidungsgründen und des

Protokolls über die Hauptverhandlung (= Schlussverhandlung in Liechtenstein) ist in Österreich ebenfalls als „Kann-Bestimmung“ ausgestaltet.

### **Zu § 232 Abs. 3**

In Abs. 3 erfolgt nach der Wortfolge „aus Anlass einer von wem immer“ der Einschub der Wortfolge „fristgerecht und zulässig“. Damit wird sichergestellt, dass eine amtswegige Prüfung der Berufung durch das Obergericht nur noch dann zu erfolgen hat, wenn diese fristgerecht und zulässig ergriffen worden ist.

Die Vereinigung Liechtensteinischer Strafverteidiger hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass § 232 Abs. 3 StPO in seiner aktuell gültigen Fassung die Möglichkeit eröffne, strafrechtliche Entscheidungen, die zum Nachteil des/der Angeklagten gesetzwidrig seien, zu beseitigen, und zwar unabhängig davon, ob das Rechtsmittel fristgerecht oder zulässig erhoben worden sei. Mit der vorgeschlagenen Anpassung von § 232 Abs. 3 StPO würde die Möglichkeit, gesetzwidrige Verurteilungen nachträglich (nachdem man erkannt habe, dass die Verurteilung gesetzwidrig sei) zu beseitigen, aus der Rechtsordnung entfernt.

Aktuell bestehe die Möglichkeit, mit einem Rechtsmittel an das Berufungsgericht (oder das Revisionsgericht) heranzutreten, auch wenn dieses weder „fristgerecht noch zulässig“ sei. Das Rechtsmittelgericht habe sodann die Möglichkeit und die Pflicht, die Entscheidung zu korrigieren, wenn sich das Rechtsmittelgericht davon überzeuge, dass das Strafgesetz zum Nachteil des/der Angeklagten unrichtig angewendet worden sei (§ 232 Abs. 3). Die Möglichkeit der Rechtsmittelgerichte, derartige Entscheidungen unabhängig von fristgerecht eingebrachten Rechtsmitteln zu korrigieren, müsse erhalten bleiben.

Es sei für einen demokratischen Rechtsstaat von wesentlicher Bedeutung, dass im Bereich des Strafrechts Entscheidungen, welche zum Nachteil des/der Angeklagten gesetzwidrig seien, keinen Bestand haben und beseitigt werden können, auch

wenn dies ausserhalb des „normalen“ Rechtsmittelverfahrens geschehe. Gerade ausserhalb des „normalen“ Rechtsmittelverfahrens müsse eine derartige Möglichkeit angesiedelt werden, die unabhängig von irgendwelchen Fristen bestehe.

Eine gesetzliche Grundlage sei zur nachträglichen Änderung gesetzwidriger Entscheidungen erforderlich, um den völkerrechtlichen Verpflichtungen gemäss Art. 46 EMRK zu entsprechen.

Die Implementierung der Passage „fristgerecht und zulässig“ solle vollständig entfallen. Zur Klarstellung könne die aktuell vorhandene, extensive Formulierung „von wem immer“ gestrichen und in den Materialien festgehalten werden, dass es im Sinne der Regierung sei, diese Korrekturmöglichkeit auf Rechtsmittel von in der konkreten Strafsache grundsätzlich rechtsmittellegitimierten Parteien hin zu eröffnen, jedoch ohne dass die Fristeinhaltung eine Rolle spiele.

*Die Regierung vertritt – auch unter Berücksichtigung der Meinung des Obergerichtes – die Ansicht, dass die Beibehaltung des geltenden § 232 Abs. 3 – wie von der Vereinigung Liechtensteinischer Strafverteidiger angeregt – nicht mit dem Grundsatz der materiellen Rechtskraft vereinbar ist. Materielle Rechtskraft ist die Verbindlichkeit einer (formell rechtskräftigen) Entscheidungen über einen Deliktsvorwurf für spätere Verfahren gleicher Art. Der Eintritt der materiellen Rechtskraft eines Strafurteils garantiert Rechtsfrieden und Rechtssicherheit. Es ist für einen Rechtsstaat nicht annehmbar, dass Strafurteile beliebig lange Zeit nach Eintritt der formellen Rechtskraft und über Veranlassung von wem auch immer abgeändert werden können. Strafurteile würden bei Beibehaltung der geltenden Regelung nie in materielle Rechtskraft erwachsen. Sie wären beliebig lange und über Veranlassung von wem auch immer zugunsten des/der Angeklagten abänderbar; es könnte also auch ein rechtskräftig verurteilter Straftäter/eine rechtskräftig verurteilte Straftäterin, dem/der gegen das Straferkenntnis eine Fülle von Rechtsmitteln*

*(Berufung, Revision, Individualbeschwerde) zur Verfügung stand, das Verfahren jederzeit erneut in Gang setzen.*

*Die Möglichkeit der Durchbrechung der materiellen Rechtskraft unter den Voraussetzungen der Wiederaufnahme des Verfahrens nach §§ 271 ff. StPO reicht aus Sicht der Regierung zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit aus.*

*Ergänzend ist zu erwähnen, dass der amtswegigen Wahrnehmung materieller Nichtigkeiten zugunsten Mitangeklagter nach § 232 Abs. 3 StPO keine praktische Relevanz zukommt.*

*Der Anregung der Vereinigung Liechtensteinischer Strafverteidiger wird daher nicht gefolgt.*

#### **Zu § 234 Ziff. 1**

In Ziff. 1 wird der folgende Satz ergänzt: „Eine Schuldrevision ist nur dann zulässig, wenn das Berufungsgericht aufgrund einer Schuldberufung entscheidungswesentliche Tatsachen abweichend vom Gericht erster Instanz anders festgestellt hat.“ Damit wird der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes Rechnung getragen, der wiederholt ausgesprochen hat, dass eine Schuldrevision nach § 234 StPO nur ausnahmsweise zulässig ist, wenn das Berufungsgericht durch eine eigene Beweisaufnahme zu Feststellungen gelangt ist, die von den erstinstanzlichen Konstatierungen abweichen. Mit dieser Anpassung wird sichergestellt, dass die Schuldrevision nur unter den von der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes genannten Voraussetzungen möglich ist.

So hat der Oberste Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 1. März 2019 zu 09 ES.2018.45 unter 8.2 Folgendes festgehalten: „Nach § 219 Abs. 2 StPO kann die Berufung ergriffen werden wegen vorliegender Nichtigkeit oder Mangelhaftigkeit des Verfahrens, wegen des Ausspruches über die Schuld (Beweisfrage), über die Strafe, über die privatrechtlichen Ansprüche und über die Kosten des

Strafverfahrens. Aufgrund des Verweises von § 234 Ziff. 1 StPO auf § 219 Abs. 2 StPO können mit der Revision auch Bedenken gegen die Beweiswürdigung an den Obersten Gerichtshof herangetragen werden. Nach ständiger Rechtsprechung ist dies jedoch ausnahmsweise nur dann zulässig, wenn das Berufungsgericht durch eine eigene Beweisaufnahme zu Feststellungen gelangt ist, die von den erstinstanzlichen Konstatierungen abweichen. Hat es hingegen der Schuldberufung – wie im vorliegenden Fall – keine Folge gegeben und die erstgerichtlichen Feststellungen als unbedenklich übernommen, ist es der Revision verwehrt, die bereits in zweiter Instanz vergeblich erhobene Beweisrüge gegenüber dem Obersten Gerichtshof zu wiederholen (OGH vom 1. März 2019 zu 09 ES.2018.45; OGH vom 6. Juli 2018 zu 01 KG.2016.20; OGH vom 7. September 2012 zu 01 KG.2012.4; LES 2008, 173; LES 1995, 151).“

Auch in der Entscheidung zu OGH.2019.15 hat der Oberste Gerichtshof ausgesprochen, dass die Revision wegen des Ausspruches über die Schuld nur dann zulässig ist, wenn das Berufungsgericht durch eine eigene Beweisaufnahme zu Feststellungen gelangt ist, die von den erstinstanzlichen Konstatierungen abweichen (mit Verweis u.a. auf OGH vom 5. Januar 2018 zu 01 KG.2017.3, OGH vom 6. August 2012 zu 01 KG.2011.22). Hat das Berufungsgericht der mit der Berufung wegen des Ausspruches über die Schuld erhobenen Beweisrüge keine Folge gegeben und sein Urteil auf die vom Erstgericht als unbedenklich übernommenen Feststellungen gestützt, ist es dem Revisionswerber/der Revisionswerberin verwehrt, seine/ihre bereits in zweiter Instanz vergeblich erhobene Beweisrüge gegenüber dem Obersten Gerichtshof zu wiederholen.

Diese Anpassung dient somit dazu, die ständige Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes in § 234 Ziff. 1 StPO abzubilden.

**Zu § 258 Abs. 2 und 3**

Mit der Abänderung von § 258 Abs. 2 StPO und der Einfügung des neuen Abs. 3 erfolgt eine Klarstellung, dass der/die Privatbeteiligte den Ausspruch über die privatrechtlichen Ansprüche auch mit Blick auf den Umfang eines allfälligen Zuspruchs und nicht nur bei vollständiger Verweisung auf den Zivilrechtsweg zum Nachteil des/der Verurteilten bekämpfen kann.

Der letzte Satz des geltenden Abs. 2 lautet: „Gegen diese Verweisung steht kein Rechtsmittel offen.“ Dieser Satz wird aufgehoben, um dem/der Privatbeteiligten die Rechtsmittelbefugnis generell einzuräumen. Die korrespondierende Norm aus der österreichischen Rezeptionsvorlage ist § 366 öStPO. Diese enthält keine derartige Einschränkung des Berufungsrechts des/der Privatbeteiligten, wie sie im aktuellen § 258 Abs. 2 StPO vorgesehen ist.

Der/die Privatbeteiligte kann nach dem neuen Abs. 3 gegen die Verweisung auf den Zivilrechtsweg nach Massgabe des Abs. 2 und daher nur aus dem Grund Berufung erheben, dass über den privatrechtlichen Anspruch bereits gemäss Abs. 2 hätte entschieden werden können. Damit wird das Berufungsrecht des/der Privatbeteiligten nur innerhalb der in Abs. 2 gezogenen Grenzen normiert, also unter der Voraussetzung, dass schon das Strafgericht über die privatrechtlichen Ansprüche hätte entscheiden müssen.

Gegen das Urteil des Strafgerichtes kann der/die Privatbeteiligte Berufung wegen seiner/ihrer privatrechtlichen Ansprüche erheben. Das bedeutet, dass der/die Privatbeteiligte den Ausspruch über die privatrechtlichen Ansprüche neu auch hinsichtlich des Umfangs eines allfälligen Zuspruchs und nicht nur bei vollständiger Verweisung auf den Zivilrechtsweg zum Nachteil des/der Verurteilten bekämpfen kann. Damit wird sichergestellt, dass das Berufungsrecht auch dann geltend gemacht werden kann, wenn der/die Privatbeteiligte nur mit einem Teil seiner/ihrer Ansprüche und nicht zur Gänze auf den Zivilrechtsweg verwiesen wird.

In Abs. 3 wird zudem ein Berufungsrecht des Nachlasses und der Erbenden des/der Privatbeteiligten in Angleichung an § 366 öStPO normiert. Das Recht der Privatbeteiligung geht im Falle des Todes des/der Geschädigten im Erbgang auf die Erben über, und zwar sowohl vor als auch nach der Anschlussklärung. In der Zeit zwischen dem Tod des/der Geschädigten und der Einantwortung ist der ruhende Nachlass (die Verlassenschaft) als juristische Person zum Anschluss berechtigt.

Ein Landrichter und eine Landrichterin haben sich in ihrer Stellungnahme dafür ausgesprochen, die bisherige Bestimmung beizubehalten. Die Verweisung auf den Zivilrechtsweg diene der Straffung des Strafverfahrens, das primär der Ahndung von strafbaren Handlungen diene, welche zudem möglichst ohne Verschleppung und zeitnah zum Delikt erfolgen solle. Wenn die Möglichkeit der Prüfung des Verweises auf den Zivilrechtsweg im Rahmen der Berufung eingeführt würde, hätte dies zudem teilweise die paradoxe Folge, dass das Verfahren für den Beschuldigten/die Beschuldigte in die Länge gezogen würde, nämlich gerade in jenen Fällen, in denen dieser/diese keine Berufung erhebe, der/die Privatbeteiligte jedoch schon.

*Die Regierung kann sich dieser Ansicht nicht anschliessen. Zum einen handelt es sich bei der Anpassung von § 258 Abs. 2 und 3 StPO um einen Nachvollzug analog § 366 öStPO, der keine derartige Einschränkung vorsieht, wie sie im aktuellen § 258 Abs. 2 StPO vorgesehen ist. Wie ausgeführt, steht das Berufungsrecht dem/der Privatbeteiligten nur innerhalb der in Abs. 2 eng gezogenen Grenzen zu. Nämlich nur dann, wenn das Strafgericht schon über die privatrechtlichen Ansprüche des/der Privatbeteiligten hätte entscheiden müssen. Da sich Opfer einer Straftat aufgrund ihrer privatrechtlichen Ansprüche – insbesondere ihrer Schadenersatzansprüche – dem Strafverfahren als Privatbeteiligte anschliessen können und über diese Ansprüche schon im Strafverfahren entschieden werden kann, ist diese Anpassung auch im Sinne des Opferschutzes zu sehen. Wenn über die Ansprüche des Opfers*

*bereits im Strafverfahren entschieden hätte werden können, ist dieser Möglichkeit – auch durch Ergreifung eines Rechtsmittels im Strafverfahren – eindeutig der Vorzug zu geben, anstatt das Opfer einer Straftat auf den Zivilrechtsweg zu verweisen und es durch ein weiteres Verfahren einer neuerlichen emotionalen Belastung auszusetzen.*

### **Zu § 312a**

Der/die Privatbeteiligte soll die Möglichkeit erhalten, auch im einzelrichterlichen Verfahren einen Strafantrag einzubringen. Damit wird eine bestehende Lücke geschlossen, da dem/der Privatbeteiligten bereits nach § 173 StPO entsprechende Antragsrechte zustehen und er/sie auch im einzelrichterlichen Verfahren wegen Übertretungen und Vergehen unter bestimmten Voraussetzungen einen Strafantrag einbringen kann.

Der Strafantrag muss Zeit, Ort und Art der strafbaren Handlung enthalten und hat die anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen deutlich zu bezeichnen. Der neu vorgesehene § 312a StPO lehnt sich an den bestehenden § 320 StPO an, der – wie ausgeführt – dem/der Privatbeteiligten das Recht einräumt, einen Strafantrag einzubringen. In den Fällen des § 42 StGB (Mangelnde Strafwürdigkeit der Tat) und bei diversionellen Erledigungen des Strafverfahrens nach dem IIIa. Hauptstück der StPO ist keine Subsidiarantragstellung möglich.

*Im Sinne der Stellungnahme des Obergerichtes wird klargestellt, dass es für den Privatbeteiligten/die Privatbeteiligte in Zukunft zwar möglich sein soll, auch im einzelrichterlichen Verfahren (nach den §§ 312 ff. StPO) bei Ablehnung der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft direkt einen Strafantrag einzubringen (das heisst, dass nicht zwingend vorgängig die Einleitung der Untersuchung beantragt werden muss), dass sich dadurch jedoch an der Rechtsprechung, wonach auch dieser Fortsetzungsantrag (der [Subsidiar]Strafantrag ist der Sache nach nämlich nichts anderes als ein Fortsetzungsantrag) vom Obergericht gemäss § 173 Abs. 3 StPO einer*



*Überprüfung zu unterziehen ist<sup>32</sup>, nichts ändert. Denn im Gegensatz zum keiner weiteren Zulässigkeitskontrolle unterliegenden Bestrafungsantrag nach § 320 StPO (im Verfahren vor dem Einzelrichter gemäss § 317 StPO) ist es beim an den Einzelrichter/die Einzelrichterin nach § 312a StPO gerichteten Strafantrag weiterhin erforderlich, diesen – auch zum Schutz vor schikanöser Rechtsverfolgung und weil die Staatsanwaltschaft keine hinreichenden Gründe zur Strafverfolgung gefunden hat – einer gerichtlichen Kontrolle zu unterziehen.<sup>33</sup> Andernfalls würde folgender Wertungswiderspruch bestehen: Würde ein Strafantrag gemäss § 312a StPO eingebracht, wäre ohne weitere gerichtliche Kontrolle (z.B. auf Schikane) sofort eine mündliche Verhandlung anzuberaumen; wird hingegen bloss die Einleitung der Untersuchung begehrt, so hätte vorgängig das Obergericht gemäss § 173 StPO über die Zulässigkeit der Einleitung der (nicht-öffentlichen) Untersuchung zu entscheiden.*

### **Zu § 313 Abs. 3**

In Abs. 3 wird der zweite Satz („... Jedoch hat der Einzelrichter die Entscheidung des Präsidenten des Obergerichtes einzuholen, wenn er der Ansicht ist, dass Bedenken gegen die Verhaftung des Beschuldigten bestehen.“) aufgehoben. Im einzelrichterlichen Verfahren nach dem XXI. Hauptstück der StPO kommt die Entscheidungskompetenz über Haftfragen somit nur noch dem zuständigen Richter/zuständigen Richterin des Landgerichtes zu, ohne dass hier der Präsident/die Präsidentin des Obergerichtes involviert werden muss. Mit dieser Änderung wird Kongruenz zur österreichischen Rezeptionsvorlage<sup>34</sup> hergestellt: Im Einzelrichterverfahren ist gegen den Strafantrag kein Rechtsmittel zulässig und der Einzelrichter/die Einzelrichterin entscheidet auch über Haftfragen.

---

<sup>32</sup> Vgl. LES 2017, 36.

<sup>33</sup> Vgl. Korn/Zöchbauer in WK StPO, § 48 Rz 8 [54. Lieferung].

<sup>34</sup> Vgl. §§ 484 und 485 öStPO.

Auch diese Anpassung dient der Verfahrensvereinfachung und der Verfahrensökonomie und entspricht einer Forderung der Praxis. Mit der Reform der U-Haft im Jahr 2007<sup>35</sup> wurde es verabsäumt, die Zuständigkeit des Präsidenten/der Präsidentin des Obergerichtes aufzuheben.

#### **Zu § 314 Ziff. 5**

Grundsätzlich gelten für das einzelrichterliche Verfahren nach dem XXI. Hauptstück auch die Bestimmungen des XIII. und XIV. Hauptstücks. Nachdem mit dem neu vorgesehenen § 192 StPO die Anklageschrift nicht mehr verlesen werden muss, sondern von der Staatsanwaltschaft vorzutragen ist, wird für das Verfahren vor dem Einzelrichter/der Einzelrichterin ebenfalls anstelle des Verlesens das Vortragen des Strafantrags eingeführt. § 192 StPO gilt somit sinngemäss auch für das Einzelrichterverfahren. Damit hat der Verteidiger/die Verteidigerin wiederum das Recht, nicht aber die Pflicht, sich zum Vortrag der Staatsanwaltschaft zu äussern.

#### **Zu § 356 Abs. 2**

Nach dem geltenden Abs. 2 ist im Falle einer Aburteilung der Tat durch das Kriminalgericht dessen Vorsitzender/Vorsitzende für die Entscheidung über den Verfall (§ 20 StGB), den erweiterten Verfall (§ 20b StGB) oder die Einziehung (§ 26 StGB) zuständig. In den Fällen eines objektiven Verfallsverfahrens, in dem das Kriminalgericht nicht über die Anlasstat geurteilt hat, obliegt die Zuständigkeit über die Verfallsentscheidung dem Senat des Kriminalgerichtes.

Um auch hier eine Verfahrensvereinfachung zu erreichen, soll diese Kompetenz generell dem Einzelrichter/der Einzelrichterin übertragen werden. Anstelle des/der Vorsitzenden des Kriminalgerichtes bzw. des Senats ist neu der Einzelrichter/die Einzelrichterin berufen, zu entscheiden.

---

<sup>35</sup> LGBl. 2007 Nr. 296.

Auch nach der österreichischen Rezeptionsvorlage von § 445 öStPO liegt die Zuständigkeit über die vermögensrechtlichen Anordnungen beim Einzelrichter/bei der Einzelrichterin. Aufgrund der im Vergleich zu Liechtenstein unterschiedlichen Gerichtsorganisation ist in Österreich<sup>36</sup> im selbständigen Verfahren zum (erweiterten) Verfall jenes Gericht zuständig, das für die Anlasstat örtlich und sachlich zuständig gewesen wäre. Anstelle des Schöffen- oder Geschworenengerichtes ist ebenfalls ein Einzelrichter/eine Einzelrichterin berufen, hier allerdings der/die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichter/die zuständige Einzelrichterin des Landesgerichtes und nicht der/die Vorsitzende des Schöffen- oder Geschworenengerichtes.

Mit dieser Anpassung wird eine Anregung der Richterschaft umgesetzt und bei objektiven Verfallsverfahren analog zur österreichischen Regelung die Entscheidungskompetenz dem Einzelrichter übertragen.

### **Zur Übergangsbestimmung**

Die Übergangsbestimmung normiert, in welchen Strafverfahren die durch diese Abänderung der StPO geänderten Verfahrensbestimmungen nicht anzuwenden sind. Dabei wird auf den Zeitpunkt der Urteilsfällung in der ersten Instanz abgestellt. Geschah dies vor dem Inkrafttreten der durch diese Strafprozessrevision modifizierten Verfahrensbestimmungen, findet diese keine Anwendung.

## **4.3 Abänderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes (StAG)**

### **Zu Art. 51 Abs. 1**

Das Staatsanwaltschaftsgesetz wurde mit LGBl. 2011 Nr. 49 eingeführt und damit erstmals eine selbständige gesetzliche Regelung für die Organisation der

---

<sup>36</sup> Verfahren vor dem Bezirksgericht, dem Landesgericht (Einzelrichter) bzw. dem Schöffen- oder Geschworenengericht (§§ 29 bis 34 öStPO).

Staatsanwaltschaft und das Dienstrecht der Staatsanwälte geschaffen. Davor war die Fürstliche Verordnung vom 19. Mai 1914<sup>37</sup>, die aufgrund ihrer veralteten und lückenhaften Regelung den Erfordernissen einer rechtsstaatlichen Behörde nicht mehr entsprochen hat, die Grundlage für die staatsanwaltschaftliche Tätigkeit. Bei der Legiferierung ist in Art. 51 ein Redaktionsfehler aufgetreten. In der Aufzählung der für das Disziplinarrecht der Staatsanwälte/Staatsanwältinnen anwendbaren Bestimmungen des Richterdienstgesetzes muss der Klammerausdruck nach Art. 51 „(Einstellungs- und Verweigerungsbeschlüsse)“ richtig „(Einstellungs- und Verweisungsbeschlüsse)“ lauten. Es handelt sich dabei lediglich um eine Bereinigung eines Redaktionsfehlers, zumal Art. 51 des aufgeführten Richterdienstgesetzes den Titel „Einstellungs- und Verweisungsbeschluss“ trägt. Inhaltlich ändert sich an Art. 51 StAG nichts.

#### **4.4 Abänderung des Rechtshilfegesetzes (RHG)**

In Ergänzung zur Vernehmlassungsvorlage werden im Rahmen der gegenständlichen Vorlage die folgenden redaktionellen Versehen bereinigt.

##### **Zu Art. 9 Abs. 2**

Der Ausschluss der Anwendbarkeit der Kostentragungsregelungen im Auslieferungsverfahren gemäss Art. 9 Abs. 2 RHG stellt mit Bezug auf den Ersatz der Kosten der eigenen Verteidigung ein Redaktionsversehen dar.<sup>38</sup> Anstelle des Verweises, dass §§ 301 bis 308 StPO im Auslieferungsverfahren nicht angewendet werden, muss dieser Verweis korrekt auf 301 bis 305 sowie 308 StPO lauten. Damit wird klargestellt, dass §§ 306 und 307 StPO auch im Auslieferungsverfahren zur Anwendung gelangen. Das Land Liechtenstein hat dem/der von einer Auslieferung

---

<sup>37</sup> LGBl. 1914 Nr. 4, LR-Nr. 312.111.

<sup>38</sup> Vgl. *Hirn* in *Brandstätter/Nagel/Öhri/Ungerank* (Hrsg), Handbuch Liechtensteinisches Strafprozessrecht (2021) Rz 23.98; OG 25.2.2015, 12 RS.2012.134 Erw. 5.2, *Jehle*, Kostenrecht 218 f.

Betroffenen nach Art. 9 Abs. 1 RHG in Verbindung mit § 306 StPO sämtliche (zweckentsprechenden) Verteidigungskosten zu ersetzen, wenn die Auslieferung vom Obergericht rechtskräftig für unzulässig erklärt wird. Darüber hinaus gebührt dem/der Betroffenen nach Art. 9 Abs. 1 RHG in Verbindung mit § 307 StPO auch Ersatz für jedes Rechtsmittel, das zumindest teilweise erfolgreich ist.<sup>39</sup>

#### **Zu Art. 29 Abs. 4**

Der dritte Satz in Abs. 4 lautet nach geltendem Recht wie folgt: „Die zeitliche Beschränkung der Auslieferungshaft und die Befristung des zuletzt ergangenen Beschlusses auf Verhängung oder Fortsetzung der Auslieferungshaft entfällt, sobald über das Auslieferungsersuchen gerichtlich entschieden worden ist;“ Bei der Rezeption von § 29 Abs. 4 des österreichischen Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes mit LGBl. 2000 Nr. 215 wurde übersehen, dass die österreichische Rezeptionsvorlage nur davon spricht, dass die Haftfristen entfallen, sobald über die Auslieferung entschieden worden ist. Der historische Gesetzgeber hat im dritten Satz allerdings das Wort „gerichtlich“ hinzugefügt. Da damit aber auf jede bekämpfbare Entscheidung des Obergerichtes abgestellt worden ist, erfolgt nun die Klarstellung, dass nur auf jene Entscheidung Bezug genommen wird, mit der die Auslieferung für zulässig erklärt wird. Das Haftfristenregime entfällt, sobald das Obergericht die Auslieferung für zulässig erklärt hat. Der dritte Satz lautet deshalb neu: „Die zeitliche Beschränkung der Auslieferungshaft und die Befristung des zuletzt ergangenen Beschlusses auf Verhängung oder Fortsetzung der Auslieferungshaft entfällt, sobald das Obergericht das Auslieferungsersuchen nach Art. 33 für zulässig erklärt hat;“<sup>40</sup> Mit dieser Abänderung von Art. 29 Abs. 4 wird somit ein offensichtliches Redaktionsversehen beseitigt.

---

<sup>39</sup> Vgl. *Hirn* in *Brandstätter/Nagel/Öhri/Ungerank* (Hrsg), Handbuch Liechtensteinisches Strafprozessrecht (2021) Rz 24.329.

<sup>40</sup> Vgl. *Hirn* in *Brandstätter/Nagel/Öhri/Ungerank* (Hrsg), Handbuch Liechtensteinisches Strafprozessrecht (2021) Rz 24.220.

#### **4.5 Abänderung des Jugendgerichtsgesetzes (JGG)**

##### **Zu § 16 Abs. 4**

Auch hier wird – ergänzend zur Vernehmlassungsvorlage – ein redaktionelles Versehen bereinigt. In § 16 Abs. 4 des Jugendgerichtsgesetzes wurden durch ein Redaktionsversehen bei der Einführung der Diversion im Strafverfahren irrtümlich die §§ 20c, 20d, 20f und 20g StPO angeführt. Korrekt muss der Verweis auf die §§ 22c, 22d, 22f oder 22g StPO lauten.<sup>41</sup>

#### **5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES**

Die Vorlagen werfen keine verfassungsrechtlichen Fragen auf. Es stehen ihnen keine diesbezüglichen Bestimmungen entgegen.

#### **6. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT UND RESSOURCENEIN- SATZ**

##### **6.1 Neue und veränderte Kernaufgaben**

Mit dieser Vorlage werden weder neue Kernaufgaben eingeführt noch bestehende Kernaufgaben verändert.

##### **6.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen**

Durch den Ausbau des Opferschutzes mit der Möglichkeit der Beiziehung von beispielsweise Kinder- oder Jugendpsychologinnen und -psychologen bei der Einvernahme von besonders schutzbedürftigen Opfern (§ 115a StPO) können im Strafverfahren Mehrkosten entstehen, die derzeit nicht quantifiziert werden können.

---

<sup>41</sup> Vgl. *Giesinger* in *Brandstätter/Nagel/Öhri/Ungerank* (Hrsg), Handbuch Liechtensteinisches Strafprozessrecht (2021) Rz 21.141.

Sofern der/die verurteilte Täter/Täterin die Verfahrenskosten aufgrund seiner/ihrer finanziellen Lage nicht tragen kann oder wenn ein Freispruch erfolgt, werden diese vom Gericht für uneinbringlich erklärt und gehen somit zu Lasten des Landes Liechtenstein. Da jedoch nicht mit einer hohen Fallzahl mit derartigen Konstellationen zu rechnen ist, dürfte sich der finanzielle Mehraufwand in Grenzen halten. Personelle, organisatorische und räumliche Auswirkungen sind durch die gegenständliche Vorlage nicht zu erwarten.

### **6.3 Evaluation**

Da weder neue Aufgaben geschaffen noch bestehende verändert werden, kann auf eine Evaluation verzichtet werden.

## **II. ANTRAG DER REGIERUNG**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

### **Antrag,**

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen und die beiliegenden Gesetzesvorlagen in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES  
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

*gez. Dr. Daniel Risch*





**III. REGIERUNGSVORLAGEN**

**1. GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES STRAFGESEZBUCHES**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Strafgesetzbuches**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Strafgesetzbuch (StGB) vom 24. Juni 1987, LGBl. 1988 Nr. 37, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

**§ 57 Abs. 3**

3) Die Verjährungsfrist beträgt

zwanzig Jahre,

wenn die Handlung zwar nicht mit lebenslanger Freiheitsstrafe, aber mit mehr als zehnjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist;

zehn Jahre,

wenn die Handlung mit mehr als fünfjähriger, aber höchstens zehnjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist;

fünf Jahre,

wenn die Handlung mit mehr als einjähriger, aber höchstens fünfjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist;

drei Jahre,

wenn die Handlung mit mehr als sechsmonatiger, aber höchstens einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist;

ein Jahr,

wenn die Handlung mit nicht mehr als sechsmonatiger Freiheitsstrafe oder nur mit Geldstrafe bedroht ist.

#### § 64 Abs. 1 Ziff. 4a

1) Die liechtensteinischen Strafgesetze gelten unabhängig von den Strafgesetzen des Tatorts für folgende im Ausland begangene Taten:

4a. Genitalverstümmelung im Sinne von § 90 Abs. 3, erpresserische Entführung (§ 102), Überlieferung an eine ausländische Macht (§ 103), Sklavenhandel (§ 104), Menschenhandel (§ 104a), schwere Nötigung nach § 106 Abs. 1 Ziff. 3, Zwangsheirat (§ 106a), verbotene Adoptionsvermittlung (§ 193a), Vergewaltigung (§ 200), sexuelle Nötigung (§ 201), sexuelle Belästigung gegenüber Unmündigen nach § 203 Abs. 3, sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person (§ 204), schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen (§ 205), sexueller Missbrauch von Unmündigen (§ 206), sittliche Gefährdung Unmündiger oder Jugendlicher (§ 207), sexueller Missbrauch von Minderjährigen (§ 208), Anbahnung von Sexualkontakten mit Unmündigen (§ 209), unsittliches Einwirken auf Unmündige (§ 209a), Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses nach § 212 Abs. 1, entgeltliche

Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen (§ 214), Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger (§ 215a), grenzüberschreitender Prostitutionshandel (§ 217) sowie pornographische Darstellungen Minderjähriger (§ 219), wenn

- a) der Täter oder das Opfer liechtensteinischer Staatsangehöriger ist oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat,
- b) durch die Tat sonstige liechtensteinische Interessen verletzt worden sind oder
- c) der Täter zur Zeit der Tat Ausländer war, sich in Liechtenstein aufhält und nicht ausgeliefert werden kann;

#### § 121 Abs. 1 Ziff. 2

- 1) Wer ein Geheimnis offenbart oder verwertet, das ihm
2. als Notar, Rechtsanwalt, Rechtsagent, Treuhänder, Wirtschaftsprüfer oder Patentanwalt,

#### § 122 Abs. 1 und 2

1) Wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis (Abs. 3) offenbart oder verwertet, das ihm bei seiner Tätigkeit in Durchführung einer durch Gesetz oder behördlichen Auftrag vorgeschriebenen Aufsicht, Überprüfung oder Erhebung anvertraut oder zugänglich geworden ist, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

2) Wer die Tat begeht, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zuzuwenden oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

**II.****Übergangsbestimmung**

Die durch dieses Gesetz geänderten Strafbestimmungen sind in Strafsachen nicht anzuwenden, in denen vor ihrem Inkrafttreten das Urteil erster Instanz gefällt worden ist. Nach Aufhebung eines solchen Urteils infolge eines ordentlichen Rechtsmittels oder eines anderen Rechtsbehelfs ist jedoch im Sinne der §§ 1 und 61 StGB vorzugehen.

**III.****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... (1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

2. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DER STRAFPROZESSORDNUNG**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung der Strafprozessordnung**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Die Strafprozessordnung (StPO) vom 18. Oktober 1988, LGBl. 1988 Nr. 62, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

**§ 5**

Vorfragen sind im Strafverfahren selbständig zu beurteilen. Entscheidungen zuständiger Behörden können jedoch abgewartet werden, wenn mit ihnen in absehbarer Zeit zu rechnen ist. An die rechtsgestaltenden Wirkungen von Entscheidungen der Zivilgerichte und anderer Behörden sind die Strafgerichte jedoch gebunden.

## § 15 Abs. 2a

2a) Liegt dem Angeklagten die Begehung einer strafbaren Handlung nach den §§ 200 bis 206 StGB zur Last, so muss dem Kriminalgericht mindestens ein Richter des Geschlechtes jener Person angehören, die durch die Straftat in ihrer Geschlechtssphäre verletzt worden sein könnte.

## § 22a Abs. 2 Ziff. 1

- 2) Ein Vorgehen nach diesem Hauptstück ist jedoch nur zulässig, wenn
1. die strafbare Handlung eine Übertretung nach Art. 21 des Betäubungsmittelgesetzes, Art. 35 Abs. 2 des Tierschutzgesetzes, Art. 101 oder 102 Abs. 1 bis 3 des Kinder- und Jugendgesetzes oder Art. 54 des Heilmittelgesetzes, ein Vergehen oder einen Einbruchdiebstahl nach § 129 Ziff. 1 bis 4 StGB darstellt, sofern die Strafdrohung fünf Jahre nicht übersteigt,

## § 22d Abs. 5

5) Nach Erbringung der gemeinnützigen Leistungen und allfälligem Tatfolgenausgleich hat der Staatsanwalt von der Verfolgung endgültig zurückzutreten, sofern das Verfahren nicht gemäss § 22h nachträglich einzuleiten oder fortzusetzen ist.

## § 22h Abs. 2 Ziff. 3

2) Hat der Staatsanwalt dem Verdächtigen vorgeschlagen, einen Geldbetrag zu bezahlen (§ 22c Abs. 4), gemeinnützige Leistungen zu erbringen (§ 22d Abs. 4), eine Probezeit oder allfällige Pflichten auf sich zu nehmen (§ 22f Abs. 3), oder ist der Staatsanwalt von der Verfolgung der strafbaren Handlung vorläufig

zurückgetreten (§§ 22d Abs. 1, 22f Abs. 1), so hat er das Strafverfahren einzuleiten oder fortzusetzen, wenn

3. gegen den Verdächtigen vor Zahlung des Geldbetrages samt allfälliger Schadensgutmachung oder vor Erbringung der gemeinnützigen Leistungen samt allfälliger Schadensgutmachung oder vor Ablauf der Probezeit wegen einer anderen strafbaren Handlung ein Strafverfahren eingeleitet wird. In diesem Fall ist die nachträgliche Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens zulässig, sobald gegen den Verdächtigen wegen der neuen oder neu hervorgekommenen strafbaren Tat Anklage erhoben wird, und zwar noch während eines Monats nach Erhebung dieser Anklage, selbst wenn inzwischen der Geldbetrag bezahlt, die gemeinnützigen Leistungen erbracht oder der Tatfolgenausgleich bewirkt wurde oder die Probezeit abgelaufen ist. Das nachträglich eingeleitete oder fortgesetzte Strafverfahren ist jedoch nach Massgabe der übrigen Voraussetzungen einzustellen, wenn das neue Strafverfahren auf andere Weise als durch Schuldspruch beendet wird.

#### § 24 Abs. 2

2) Zum Verteidiger kann jede eigenberechtigte Person, in den in § 26 Abs. 3 geregelten Fällen sowie in Rechtsmittelverfahren jedoch nur ein Rechtsanwalt bestellt werden, der in der Rechtsanwaltsliste eingetragen oder sonst gesetzlich oder mittels Bewilligung der Regierung zur Berufsausübung im Fürstentum Liechtenstein zugelassen ist.

#### § 26 Abs. 2 Einleitungssatz und Abs. 5

2) Ist der Beschuldigte (Angeklagte) ausserstande, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhaltes die gesamten Kosten der

Verteidigung zu tragen, so hat das Gericht auf Antrag des Beschuldigten (Angeklagten) zu beschliessen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte (Angeklagte) nicht oder nur zum Teil zu tragen hat, wenn und soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist (Verfahrenshilfeverteidiger); dem Antrag ist nach Möglichkeit das Vermögensbekenntnis gemäss § 66 Abs. 1 bis 3 ZPO anzuschliessen. Die Beigebung eines Verteidigers ist in diesem Sinne jedenfalls erforderlich:

5) Gegen Beschlüsse gemäss §§ 26 bis 29 steht dem Beschuldigten (Angeklagten) und dem Staatsanwalt die binnen 14 Tagen nach Zustellung einzubringende Beschwerde an das Obergericht zu; dieses entscheidet endgültig und unter Ausschluss jedes weiteren Rechtszuges.

#### § 31b Abs. 3

3) Opfer, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten, sind spätestens vor ihrer ersten Befragung überdies zu informieren über das Recht:

1. zu verlangen, im Untersuchungsverfahren nach Möglichkeit von einer Person des gleichen Geschlechts vernommen zu werden,
2. zu verlangen, dass Dolmetschleistungen (§ 31a Abs. 1 Ziff. 5) bei Vernehmungen des Opfers nach Möglichkeit von einer Person des gleichen Geschlechts erbracht werden,
3. die Beantwortung von Fragen nach Umständen aus ihrem höchstpersönlichen Lebensbereich oder nach Einzelheiten der Straftat, deren Schilderung sie für unzumutbar halten, zu verweigern (§ 108 Abs. 2 Ziff. 2),
4. zu verlangen, im Untersuchungsverfahren und in der Schlussverhandlung auf schonende Weise vernommen zu werden (§§ 115a, 197 Abs. 3),



5. zu verlangen, die Öffentlichkeit der Schlussverhandlung auszuschliessen (§ 181a Abs. 2).

#### § 36 Abs. 2

2) Die Art. 8, 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 sowie Art. 12 ZustG sind ausser in den Fällen des § 140 Abs. 1 und § 295 Abs. 2 nur auf Subsidiarankläger, Privatankläger, Privatbeteiligte, sonst Betroffene (§ 354) und auf Bevollmächtigte dieser Personen anzuwenden.

#### § 58

Indessen ist auch über eine namenlose oder von einer unbekannt Person herrührende Anzeige, sofern sie bestimmte, die strafbare Handlung glaubwürdig bezeichnende Umstände enthält, zur Erhebung dieser Umstände zu schreiten.

#### § 67 Abs. 2

2) Liegen demselben Beschuldigten mehrere strafbare Handlungen zur Last, oder haben sich an derselben strafbaren Handlung mehrere Personen beteiligt, oder hat eine dieser letzteren auch noch in Verbindung mit anderen Personen strafbare Handlungen begangen, so ist in der Regel das Strafverfahren gegen alle diese Personen und wegen aller dieser strafbaren Handlungen gleichzeitig zu führen und über alle zusammentreffenden Strafsachen ein Urteil zu fällen. Gleiches gilt, wenn mehrere Personen der Begehung strafbarer Handlungen verdächtig sind, die sonst in einem engen sachlichen Zusammenhang stehen.

## § 91a Abs. 1

1) Eine Identitätsfeststellung, das ist die Ermittlung und Feststellung von Daten (Art. 46 Bst. a DSGVO), die eine bestimmte Person unverwechselbar kennzeichnen, ist zulässig, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen angenommen werden kann, dass eine Person an einer Straftat beteiligt ist, über Umstände der Begehung einer Straftat Auskunft geben kann oder Spuren hinterlassen hat, die der Aufklärung dienen könnten.

## § 95a Abs. 5 1. Halbsatz

5) Jede körperliche Untersuchung ist von einem Arzt oder einer medizinischen Fachperson vorzunehmen; ...

## § 103 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2

1) Die Anordnung der Überwachung der elektronischen Kommunikation einschliesslich der Aufzeichnung ihres Inhaltes ist nur zulässig, wenn zu erwarten ist, dass dadurch die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung gefördert werden kann und wenn

2. Gründe für die Annahme vorliegen, dass sich eine der Tat dringend verdächtige Person beim Inhaber der Anlage aufhalte oder sich mit ihm unter Benützung der Anlage in Verbindung setzen werde, es sei denn, dass der Inhaber eine der im § 108 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Personen ist, oder

2) Die Anordnung der Überwachung der elektronischen Kommunikation steht dem Untersuchungsrichter zu.

## § 105 Abs. 1a

1a) Ist das persönliche Erscheinen des Zeugen aus tatsächlichen Gründen nicht möglich, kann er unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung vernommen werden.

## § 115a Abs. 2

2) Im Interesse des Zeugen, besonders mit Rücksicht auf sein geringes Alter oder seinen seelischen oder gesundheitlichen Zustand, oder im Interesse der Wahrheitsfindung kann der Untersuchungsrichter die Gelegenheit zur Beteiligung derart beschränken, dass die Parteien und ihre Vertreter die Vernehmung des Zeugen, erforderlichenfalls unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung, mitverfolgen und ihr Fragerecht ausüben können, ohne bei der Befragung anwesend zu sein. Insbesondere beim Vorliegen besonderer Schutzbedürftigkeit kann ein Sachverständiger mit der Befragung beauftragt werden. In jedem Fall ist dafür Sorge zu tragen, dass eine Begegnung des Zeugen mit dem Beschuldigten möglichst unterbleibt.

## § 131 Abs. 5 Ziff. 7

5) Als gelindere Mittel sind anwendbar:

7. die Leistung einer Sicherheit nach den §§ 138 bis 140;

## § 158 Abs. 1 Satz 2

1) ... Die Versäumung dieser Frist zieht beim Staatsanwalt die Folgen nach § 8 Abs. 4, beim Privatankläger nach § 31 Abs. 3 nach sich.

## § 179

Zu der Verhandlung sind der Ankläger, der Beschuldigte, dieser unter Androhung der Säumnisfolgen, und dessen Verteidiger, ferner jene Zeugen und Sachverständigen zu laden, deren Vernehmung von den Parteien verlangt wurde und die der Vorsitzende als zum Erscheinen bestimmt bezeichnet hat. Vom Termin der Schlussverhandlung ist gegebenenfalls die Opferhilfestelle zu verständigen. Der Privatbeteiligte ist mit dem Beisatze zu laden, dass im Falle seines Nichterscheins die Verhandlung dennoch vor sich gehen werde und dass seine Anträge aus den Akten vorgelesen werden würden.

## § 192

1) Sodann erteilt der Vorsitzende dem Ankläger das Wort zum Vortrag der Anklage. Im Vortrag sind alle Anklagepunkte anzuführen und so weit zu begründen, wie dies zum Verständnis der Anklage erforderlich erscheint. Bei mehreren Angeklagten ist hiebei auf jeden einzelnen von ihnen Bezug zu nehmen.

2) Nach dem Vortrag der Anklage hat sich der Vorsitzende zu vergewissern, dass der Angeklagte von Gegenstand und Umfang der Anklage ausreichend in Kenntnis gesetzt ist.

3) Der Verteidiger hat das Recht, auf den Vortrag der Anklage mit einer Gegenäußerung zu erwidern.

## § 201 Satz 2 Einleitung

... Eine Vertagung hat zu erfolgen:

## § 202 Abs. 5 und 6

5) Schreib- und Rechenfehler im Verhandlungsprotokoll hat der Vorsitzende jederzeit, allenfalls nach Anhörung der Beteiligten, zu berichtigen. Das Protokoll ist von Amtes wegen oder auf Antrag einer zur Ergreifung eines Rechtsmittels berechtigten Partei nach Vornahme der erforderlichen Erhebungen durch Beschluss zu ergänzen oder zu berichtigen, soweit erhebliche Umstände oder Vorgänge im Protokoll der Schlussverhandlung zu Unrecht nicht erwähnt oder unrichtig wiedergegeben wurden. Der Antrag ist spätestens mit Ablauf der für die Ausführung eines gegen das Urteil einzubringenden Rechtsmittels offen stehenden Frist einzubringen, ansonsten als unzulässig zurückzuweisen. Den Parteien ist Gelegenheit zur Stellungnahme zur in Aussicht genommenen oder begehrten Berichtigung oder Ergänzung und zu den Ergebnissen der gepflogenen Erhebungen binnen festzusetzender angemessener Frist einzuräumen. Wird eine Ergänzung oder Berichtigung des Verhandlungsprotokolls nach Zustellung der Abschrift des Urteils an den Beschwerdeführer vorgenommen, so löst erst die neuerliche Zustellung die Fristen zur Ausführung angemeldeter Rechtsmittel aus.

6) Wenn der Vorsitzende es für zweckmässig erachtet, kann die Protokollführung nach Massgabe der dem Gericht zur Verfügung stehenden technischen Einrichtungen auch durch die Verwendung eines Tonaufnahmegerätes unterstützt werden.

## § 229 Abs. 3

3) Das Protokoll der Schlussverhandlung kann ebenso verlesen werden wie das Urteil samt den Entscheidungsgründen.

## § 232 Abs. 3

3) Überzeugt sich das Obergericht aus Anlass einer von wem immer fristgerecht und zulässig ergriffenen Berufung, dass zum Nachteile des Angeklagten das Strafgesetz unrichtig angewendet wurde (§ 221), oder dass dieselben Gründe, auf welchen sein Entscheid zugunsten des Angeklagten beruht, auch einem Mitangeklagten zustatten kommen, welcher die Berufung nicht oder nicht in der in Frage kommenden Richtung ergriffen hat, so hat es so vorzugehen, als wäre eine solche Berufung eingelegt.

## § 234 Ziff. 1

Die Aufhebung und Abänderung eines vom Obergerichte gefällten Urteils kann, sofern dessen Anfechtung nicht ausgeschlossen ist, beim Obersten Gerichtshof beantragt werden:

1. gemäss § 219 Abs. 2; eine Schuldrevision ist nur dann zulässig, wenn das Berufungsgericht aufgrund einer Schuldberufung entscheidungswesentliche Tatsachen abweichend vom Gericht erster Instanz festgestellt hat;

## § 258 Abs. 2 und 3

2) Erfolgt die Verurteilung des Beschuldigten, so hat in der Regel der Gerichtshof zugleich über die privatrechtlichen Ansprüche des Beschädigten zu entscheiden. Erachtet das Strafgericht, dass die Ergebnisse des Strafverfahrens nicht ausreichen, um aufgrund derselben über die Ersatzansprüche verlässlich urteilen zu können, so verweist es den Privatbeteiligten auf den Zivilrechtsweg.

3) Wird der Privatbeteiligte trotz Verurteilung auf den Zivilrechtsweg verwiesen, so steht diesem, seinem Nachlass und seinen Erben die Berufung aus dem

Grund zu, dass über den privatrechtlichen Anspruch bereits gemäss Abs. 2 hätte entschieden werden können.

#### § 312a

Dem durch eine von Amtes wegen zu verfolgende strafbare Handlung in seinen Rechten Verletzten steht es frei, sich dem Strafverfahren anzuschliessen. Verweigert der Staatsanwalt die Verfolgung, so kann der Privatbeteiligte den Strafantrag stellen, es sei denn, dass die Verfolgung nach dem IIIa. Hauptstück beendet wurde oder das Gericht ein Strafverfahren im Sinne des § 42 StGB beendet hat.

#### § 313 Abs. 3

3) Gegen den Strafantrag findet ein Rechtsmittel nicht statt.

#### § 314 Ziff. 5

Für die Vorbereitung zur Schlussverhandlung, die Schlussverhandlung und das Urteil gelten im übrigen dem Sinne nach die Bestimmungen des XIII. und XIV. Hauptstückes mit folgenden Abweichungen und Ergänzungen:

5. Statt der Anklageschrift ist der Strafantrag vorzutragen.

#### § 356 Abs. 2

2) Über einen Antrag auf Verfall oder auf erweiterten Verfall entscheidet der Einzelrichter in einem selbständigen Verfahren nach öffentlicher mündlicher Verhandlung durch Urteil. Hat das Kriminalgericht über die Tat geurteilt, die die Anordnung begründen soll, oder die Entscheidung vorbehalten (§ 353 Abs. 2), so ist dessen Vorsitzender als Einzelrichter zuständig.

**II.****Übergangsbestimmung**

Die durch dieses Gesetz geänderten Verfahrensbestimmungen sind in Strafverfahren nicht anzuwenden, in denen vor ihrem Inkrafttreten das Urteil in erster Instanz gefällt worden ist. Nach Aufhebung eines solchen Urteils ist jedoch im Sinne der neuen Verfahrensbestimmungen vorzugehen.



3. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES STAATSANWALTSCHAFTSGESETZES**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Staatsanwaltschaftsgesetz (StAG) vom 15. Dezember 2010, LGBl. 2011 Nr. 49, wird wie folgt abgeändert:

**Art. 51 Abs. 1**

1) Auf das Disziplinarrecht der Staatsanwälte finden die Art. 39 (Verhängung von Disziplinar- und Ordnungsstrafen), 40 (Verjährung), 41 (Ordnungsstrafe), 42 Abs. 1 bis 4 (Disziplinarstrafen), 43 Abs. 2 bis 4 (Disziplinargericht), 44 (Ermittlungsrichter), 45 (Ausschluss und Ablehnung von Gerichtspersonen), 46 Abs. 1 und 2 (Verhängung einer Ordnungsstrafe durch Beschluss), 47 (Vorerhebungen), 48 (Disziplinaruntersuchung), 49 (Vernehmungen und Feststellung des Sachverhaltes), 50 (Akteneinsicht und Ergänzung der Disziplinaruntersuchung), 51 (Einstellungs- und Verweisungsbeschlüsse), 52 (Mündliche Verhandlung), 53 (Ausschluss der

Öffentlichkeit und Veröffentlichung des Erkenntnisses), 54 (Inhalt und Verkündung des Erkenntnisses), 55 Abs. 1 und 3 (Rechtsmittel gegen das Erkenntnis), 56 (Entscheidung über den Kostenersatz ohne mündliche Verhandlung), 58 (Einstellung des Disziplinarverfahrens wegen Todes oder Austritts), 59 (Ruhens des Disziplinarverfahrens), 60 Abs. 1 und 2 (Löschung der Disziplinarstrafe), 61 (Suspendierung ohne mündliche Verhandlung), 62 (Aufhebung der Suspendierung), 63 Abs. 1 und 3 (Rechtsmittel gegen den Beschluss über die Suspendierung), 64 (Wiederaufnahme zum Vorteil des Richters), 65 Abs. 1 und 2 (Entscheidung über den Antrag auf Wiederaufnahme), 66 (Wirkung der Wiederaufnahme), 67 (Erkenntnis nach der Wiederaufnahme), 68 (Ersatz der entgangenen Besoldung), 69 (Wiedereinsetzung), 70 (Vornahme der Zustellungen) und 71 (Gebührenfreiheit) des Richterdienstgesetzes sinngemäss Anwendung.

## II.

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... (1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

4. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES RECHTSHILFEGESETZES**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Rechtshilfegesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 15. September 2000 über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, RHG), LGBl. 2000 Nr. 215, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

**Art. 9 Abs. 2**

2) Auf das Verfahren zur Auslieferung von Personen sind die §§ 31 bis 34, 301 bis 305 sowie 308 der Strafprozessordnung nicht, § 30 Abs. 2 bis 4 aber nur mit der Massgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Mitteilung der Anklageschrift der Zeitpunkt der Äusserung des Landrichters (Art. 31 Abs. 2) tritt.

## Art. 29 Abs. 4

4) Die Dauer der Auslieferungshaft darf sechs Monate nicht übersteigen. Der Landrichter kann jedoch auf Antrag der Staatsanwaltschaft wegen besonderer Schwierigkeiten oder des besonderen Umfangs des Verfahrens und wenn es sich bei der der Auslieferung unterliegenden strafbaren Handlung um ein Verbrechen handelt, bestimmen, dass die Haft bis zu einem Jahr dauern dürfe. Die zeitliche Beschränkung der Auslieferungshaft und die Befristung des zuletzt ergangenen Beschlusses auf Verhängung oder Fortsetzung der Auslieferungshaft entfällt, sobald das Obergericht das Auslieferungersuchen nach Art. 33 für zulässig erklärt hat; nach diesem Zeitpunkt sind auch Haftverhandlungen nicht mehr von Amts wegen durchzuführen. Gleiches gilt, wenn und sobald sich die betroffene Person mit der vereinfachten Auslieferung einverstanden erklärt (Art. 32).

**II.****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... (1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

5. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES JUGENDGERICHTSGESETZES**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Jugendgerichtsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Jugendgerichtsgesetz (JGG) vom 20. Mai 1987, LGBl. 1988 Nr. 39, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

**§ 16 Abs. 4**

4) Legt die Staatsanwaltschaft eine Anzeige aus den in den §§ 5 und 6a genannten Gründen zurück oder sieht sie deshalb oder nach den §§ 22c, 22d, 22f oder 22g StPO von der weiteren Verfolgung ab, so hat sie eine Abschrift oder Ablichtung der Anzeige dem Vormundschafts- oder PflEGschaftsrichter zu übermitteln.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... (1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.